

# TISCHVORLAGE

## Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz

Sitzung am 19.02.2015

Top 6:

**Fortschreibung des Regionalplans**

**- Offenlage des Regionalplanentwurfs -**

**Stellungnahme des Kreises Mettmann im Beteiligungsverfahren**

**Im Folgenden werden die Inhalte der Stellungnahme des Kreises Mettmann zusammengestellt:**

## **2. GESAMTRÄUMLICHE RAUMSTRUKTURELLE ASPEKTE**

### **2.2 Kulturlandschaft im nördlichen Rheinland – Lebendiges Erbe weiterentwickeln**

Der Kreis Mettmann begrüßt die im RPD formulierten Grundsätze und Leitbilder zum Thema „Kulturlandschaft“. Es wird angeregt, aufgrund der überregionalen bzw. internationalen Bedeutung der Fundstelle des Neanderthalers diesen Standort kartographisch in die Beikarte 2C aufzunehmen.

## **3. SIEDLUNGSSTRUKTUR**

### **3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum**

#### **3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen**

Durch das Ziel Z1 wird die Entwicklung von nicht als Siedlungsraum dargestellten Orts-teilen ermöglicht (sog. Eigenentwicklung). Diese planerisch notwendige Zielsetzung wird befürwortet und ist für diese Ortslagen bedeutsam.

Allerdings widerspricht das Ziel Z1 unter 4.1.2 (Freiraum, Regionale Grünzüge) dieser Zielsetzung, wenn der Regionalplan in seinen Kartendarstellungen solche Ortslagen mit dem Regionalen Grünzug überzieht (z.B. bei Isenbügel in Heiligenhaus oder bei Breitscheid in Ratingen). In den Erläuterungen zu Z1 unter 4.1.2 ist aufgeführt, dass neue Darstellungen oder Änderungen in Bauleitplänen für Baugebiete und Bauflächen, für Erweiterungen bestehender Baugebiete oder Vorhaben, die mit einer zusätzlichen Versiegelung von Flächen über den bisherigen Umfang hinaus verbunden sind, innerhalb der Regionalen Grünzüge nicht zulässig sind.

Damit kein Zielkonflikt entsteht, sollten Ortsteile, die nicht als Siedlungsraum dargestellt sind, jedenfalls nicht als Regionaler Grünzug dargestellt werden, da dann die Eigenentwicklung des Ortsteils, wie in Z1 Satz 3 unter 3.1.1 beschrieben, nicht mehr möglich ist. Aus diesem Grund wird vom Kreis Mettmann unter dem Punkt 4.1.2 (Regionale Grünzüge – s.u.) eine entsprechend kritische Stellungnahme empfohlen, die diesen Zielkonflikt zu Tage treten lässt und auch von den Partnern der Region getragen wird.

### **3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme**

#### **Dynamisierung des Flächenrankings**

Im Hinblick auf Ziel Z1 begrüßt der Kreis Mettmann die Zielsetzung der Regionalplanung, den zukünftigen, nicht in den Grenzen der Landeshauptstadt Düsseldorf zu deckenden Wohnungsneubaubedarf auf besonders geeignete regionalverträgliche Standorte in der Region zu lenken (s. „In und Um Düsseldorf“, Kap. 3.1.2 RPD-E, S. 46ff, Begründung Kap. 7.1.1.6.1, S. 170 ff.). Der gewählte modelltheoretische Ansatz des Flächenrankings ist gut geeignet, entsprechende Flächenpotenziale für die regionale Wohnraumversorgung zu identifizieren. Es ist erfreulich, dass die Regionalplanungsbehörde die Methodik und die Kriterien des Rankings unter Einbeziehung fachlicher Vertreter der Kommunen der Region Düsseldorf erarbeitet hat.

Im Hinblick auf die lange Laufzeit des neuen Regionalplans (15 – 20 Jahre) erscheint es jedoch erforderlich, den Rankingansatz zu dynamisieren. Es gilt, das Ranking einer optimalen, flächensparenden und regionalverträglichen Verortung von Wohnflächen im Umfeld von Düsseldorf auch innerhalb dieses langen Planungszeitraums zu überprüfen. Dabei ist einerseits die tatsächliche Verfügbarkeit bzw. Inanspruchnahme der Flächen zu berücksichtigen. Andererseits gilt es, auf neue, zum Zeitpunkt des Erstrankings bei der Planaufstellung noch nicht absehbare Entwicklungsoptionen flexibel reagieren zu können.

Zur Dynamisierung des Flächenrankings eignen sich folgende Instrumente:

- Überprüfung des Flächenpools der sich aus dem Ranking ergibt auf Aktualität in bestimmten Zeiträumen (bspw. alle 5 Jahre). Dabei werden zum einen die Rankingkriterien auf ihre Stimmigkeit hin geprüft, zum anderen können auch neue Flächen zu den bereits gerankten Flächen in Konkurrenz treten.
- Einrichtung eines Reserveflächenpools. Um Bewegungsspielraum zu erhalten, sollte auf der Ebene der Regionalplanung ein Reserveflächenpool (in Wohneinheiten) eingerichtet werden. In diesem Pool sollten alle „positiv gerankten“ Flächen/Wohneinheiten aufgenommen werden, deren Umsetzung sich während der Laufzeit des Regionalplans als nicht realisierbar herausstellt.

- Sollten sich absehbare Entwicklungsoptionen auf neuen Flächen ergeben, können diese Flächen – bei positivem Rankingergebnis – unter Anrechnung auf den Reservepool in den Regionalplan aufgenommen werden. Die Umsetzung kann dann ohne Bedarfsnachweis und ohne Flächentausch auf Regionalplan- oder Flächennutzungsplanebene erfolgen.

Insgesamt soll ermöglicht werden, in einem weiterführenden Prozess die Flächenbereitstellung für die regionale Wohnraumversorgung im Sinne der Rankingkriterien bestmöglich regional zu verorten. Es wird angeregt, die Einzelheiten einer Dynamisierung des Flächenrankings in Fortführung der Arbeitsgemeinschaft „Wohnen In und Um Düsseldorf“ mit den kommunalen Partnern der Region auszuarbeiten.

### **Zu Ziel Z2 – Anforderungen an planerische Flächeninanspruchnahme**

Mit dem Ziel Z2 werden Kriterien für die Inanspruchnahme von im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen vorgegeben, im Sinne einer Priorisierungsvorgabe für die Planungshoheitsträger.

Grundsätzlich ist gemäß § 1 BauGB der Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung von den Kommunen zwingend einzuhalten. Die im RPD-Entwurf darüber hinausgehende Pflicht zur Erfüllung zusätzlicher Anforderungen führt zu einer Einschränkung der kommunalen Flexibilität. Auch werden erforderliche Wirtschaftlichkeitserwägungen bei der Erschließung von Bauland ausgeblendet. Das so formulierte Ziel stellt also einen aus kommunaler Sicht zu weit gehenden bzw. die städteplanerische Praxis erschwerenden Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar.

### **Zu Ziel Z3 - Flächenbedarfskonto**

In den Erläuterungen zu Ziel Z3 (Flächenbedarfskonto) wird im Kreis Mettmann den Städten Haan, Langenfeld und Monheim am Rhein ein Bedarf an Wirtschaftsflächen (nicht für Wohnen) zugestanden, der wegen bestehender Restriktionen (Wasserschutzgebiete, Autobahn, Freiraumschutz etc.) nicht in die kartografisch dargestellten Flächenausweisungen einfließen konnte (s. Tabelle 3.1.2.3). Der Stadt Haan wird ein zur Zeit nicht verortbarer Bedarf von 14 ha, der Stadt Langenfeld ein Bedarf von 16 ha und der Stadt Monheim am Rhein ein Bedarf von 26 ha Fläche zugestanden. Diese Bedarfsummessung könnte beispielsweise bei interkommunalen Gewerbegebieten eingesetzt werden, an denen sich die betroffenen Städte beteiligen. Die Aktivierung dieser Flächen würde insoweit über eine Regionalplanänderung ohne erneute Bedarfsprüfung erfolgen können.

Diese Option könnte allerdings im Widerspruch zur Aussage des Ziels Z3 aus Kapitel 3.3.2 „Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ stehen, wonach für überregional bedeutsame Standorte ein regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept zu entwickeln ist, das in der Regel wiederum einer Bedarfsprüfung unterliegt. Es sollte klargestellt werden, dass bei interkommunaler Inanspruchnahme von Flächen aus einem Flächenbedarfskonto jedenfalls keine erneute Bedarfsermittlung notwendig ist.

Insgesamt wird den südlichen Städten des Kreises Mettmann (Haan, Langenfeld und Monheim am Rhein) ein zusätzlicher Bedarf an Wirtschaftsflächen von 56 ha zugesprochen. Gleichzeitig werden den benachbarten Kommunen Düsseldorf 69 ha, Wuppertal 83 ha, Remscheid 30 ha und Solingen 38 ha zur Zeit nicht verortbarer Bedarf zugestanden. Aufgrund der Konzentration der im neuen Regionalplan räumlich nicht abbildbaren Bedarfe in der angrenzenden Region wird sich rechtsrheinisch eine inter-kommunale Kooperation bei den Gewerbegebietsflächen nur schwer verwirklichen lassen.

## **3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche**

### **3.2.3 Einrichtungen für Erholung, Sport Freizeit und Tourismus**

#### **Aspekte des Masterplans Neandertal in Bezug auf die Fläche Met\_007\_AFA**

Das Neandertal weist einen der berühmtesten Fundorte der frühen Menschheitsgeschichte weltweit auf. Es handelt sich um einen zentralen Ort des europäischen Kulturerbes und beheimatet das international renommierte Neanderthal Museum. Seiner Bedeutung entsprechend ist das Neandertal als Regionale Kulturlandschaft im neuen Regionalplan dargestellt.

Um die Attraktivität des Neandertals für Museumsbesucher, Naherholungssuchende und Touristen zu steigern sowie um gleichermaßen eine Entlastung und Aufwertung der wertvollen Naturräume zu erreichen, wurde unter breiter Bürgerbeteiligung der Masterplan NaturKulTour Neandertal entwickelt. Das zentrale Leitbild des Masterplans sieht vor, den ökologisch sensiblen Talraum im Einklang mit den Festsetzungen des Regionalplans in der Fläche stärker vom menschlichen Nutzungsdruck zu entlasten und freizeitwirtschaftliche Funktionen verstärkt auf den angrenzenden Hochflächen zu konzentrieren. Dabei rückte in besonderer Weise die Fläche Met\_007\_AFA in den Fokus. Konkret wurde im Rahmen des Masterplans befürwortet, dass an dieser Stelle ein Tagungshotel entstehen könnte, das - z.B. mit SeminarKapazitäten - mit dem Neanderthal Museum vielfältig synergetisch zusammenwirkt.

Die neue Regionalplanung sollte deshalb berücksichtigen, dass die Ausweisungen im Kalkwerkareal am Neandertal wegen der insoweit bestehenden öffentlichen Interessen der Träger des Masterplans (Kreis Mettmann, Stadt Erkrath, Stadt Mettmann, Stiftung Neanderthal Museum) eine solche Nutzung nicht ausschließen.

## **3.4 Großflächiger Einzelhandel**

Der Grundsatz G2 bezieht sich auf großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO. Nach den Erläuterungen ist bei der Ausweisung neuer Einzelhandelsstandorte zu prüfen, ob die Anbindung an den ÖPNV gegeben ist oder si-

cher-gestellt werden kann. Die Entfernung zum nächsten ÖPNV-Haltepunkt soll 700 bis 1000 m nicht überschreiten.

Eine gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV ist für alle Einzelhandelsgroßprojekte wünschenswert. Allerdings gibt es je nach Einzelhandelsansiedlung große Unterschiede hinsichtlich des Einzugsbereichs und des Mobilitätsverhaltens. Dies gilt es, zu berücksichtigen.

Vorhaben über 25.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche oder Vorhaben, die aufgrund ihres Sortimentes ein hohes Besucheraufkommen auslösen, sollen nach G2 an den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) angeschlossen sein. Hierbei ist allerdings die Art des Sortimentes zu berücksichtigen und ob dieses die Nutzung eines KFZ erforderlich macht (bspw. Möbel). Dies wird in den Erläuterungen der Bezirksregierung zu diesem Grundsatz auch nicht verkannt. Letztlich muss und kann der Planungshoheitsträger hier in der Bauleitplanung eine sachgerechte Abwägung treffen.

Es ist insofern zu begrüßen, dass die Forderung nach einem ÖPNV-Anschluss für großflächige Einzelhandelsstandorte als Grundsatz formuliert ist, da so die notwendige Flexibilität bei der Bauleitplanung gewährleistet ist.

Nach dem Grundsatz G3 sollen Kommunen Einzelhandels- und Zentrenkonzepte erarbeiten und fortschreiben. Die in den Konzepten festgelegten zentralen Versorgungsbereiche sollen zusätzlich im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt werden.

Die Forderung, zentrale Versorgungsbereiche aus Einzelhandels- und Zentrenkonzepten im FNP darzustellen, ist eine zu starke Reglementierung der planenden Gemeinden. Die Entscheidung, ob zentrale Versorgungsbereiche im FNP dargestellt werden, sollte den Planungshoheitsträgern überlassen bleiben. Es ist zu bedenken, dass bei Fortschreibungen von Einzelhandelskonzepten, die eine Änderung, Erweiterung oder Neudarstellung von zentralen Versorgungsbereichen zur Folge haben, dann immer auch aufwändige Änderungen des FNP nach sich ziehen würden. Es wird angeregt, auf den letzten Satz des Grundsatzes zu verzichten.

## **4. FREIRAUM**

### **4.1.2 Regionale Grünzüge**

#### **Stellungnahme KME:**

Nach der Planzeichendefinition in Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes NRW sind Regionale Grünzüge (Vorranggebiete):

„Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten –, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Er-

holung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind.“

Dementsprechend stellt der Entwurf des Landesentwicklungsplans in seinen Erläuterungen auf „großräumig zusammenhängende Freiflächen“ ab.

Im vorliegenden Regionalplanentwurf wurde die Darstellung Regionaler Grünzüge an einem in der Begründung in Kap. 7.2.6 enthaltenen Kriterienkatalog ausgerichtet.

Betrachtet man nun die im Entwurf dargestellten Regionalen Grünzüge (RGZ) im Kreis Mettmann, so ist dies nicht überzeugend gelungen. Dies betrifft sowohl den Wegfall, als auch die Neudarstellung von Regionalen Grünzügen. Ausweisungen entsprechen nicht der Definition und sind somit unspezifisch. Im regionalen Maßstab gesehen, sind sie oft zu kleinteilig und deshalb vielfach nicht sachgerecht.

Bestimmte mit dem Regionalen Grünzug überzogene Bereiche übernehmen die mit dieser Ausweisung verbundenen Funktionen nicht. Dies gilt besonders für nicht oder nach der Fortschreibung nicht mehr mit ASB-Ausweisungen versehene Ortsteile. Teilweise ist die Flächennutzung vor Ort mit der Darstellung und den damit verbundenen Restriktionen eines RGZ nicht vereinbar.

Es ist auch zu bezweifeln, dass mit dem RGZ versehene innerstädtische Grünflächen oder isoliert liegende Freiraumbereiche in einem regionalen Kontext stehen. Die Definition der Grünzüge in der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW benennt „Grünverbindungen oder Grüngürtel“, die erhalten, entwickelt oder geschützt werden sollen. Im Maßstab der Regionalplanung legt der Begriff „Grüngürtel“ nahe, dass zusammenhängende Freiraumbereiche außerhalb der großen Siedlungsflächen gemeint sind, nicht aber jede Grünfläche oder besiedelte Bereiche.

Da im Kreisgebiet Bereiche als Regionaler Grünzug dargestellt sind, die nicht den angegebenen Aufgaben und Funktionen entsprechen oder zu kleinteilig sind, entsteht der Eindruck, dass die Darstellung „Regionaler Grünzug“ insbesondere zur Verhinderung weiterer Planungen dient.

Der Kreis Mettmann fordert daher mit den Partnern der Region eine den Funktionen entsprechende differenziertere und ggf. reduzierte Darstellung der Regionalen Grünzüge. Hierzu sind die RGZ flächendeckend dahingehend zu prüfen, ob die angestrebten Aufgaben und Funktionen tatsächlich im regionalen Maßstab erfüllt werden oder erfüllt werden können.

Die zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortslagen entsprechen bspw. generell nicht den Kriterien für die Darstellung von Regionalen Grünzügen, da sie nicht der Erhaltung, Entwicklung und Sicherung von Freiraumfunktionen dienen. Sie sind nicht wesentlicher Teil des Regionalen Freiraumsystems. Gemäß den Ausführungen in Ziel 1 unter 4.1.2 sind in den Regionalen Grünzügen Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen

können, unzulässig. Das heißt, in diesen Bereichen wäre keine bauleitplanerisch gelenkte Eigenentwicklung mehr möglich, obgleich zumindest diese gewollt ist. Hier wird ein Zielkonflikt deutlich. Da die Darstellung der Ortslagen als Regionaler Grünzug sowohl Ziel 1 unter 3.1.1 als auch Ziel 1 unter 4.1.2 widerspricht, ist die Signatur „Regionaler Grünzug“ zu entfernen, um die Möglichkeit zur Eigenentwicklung sicherzustellen. Betroffen davon sind im Kreis Mettmann die Ortslagen Heiligenhaus-Isenbügel und Ratingen-Breitscheid.

Aber auch der Wegfall von Regionalen Grünzügen im Kreis Mettmann erschließt sich nicht. Dies betrifft bspw. großräumige Grünverbindungen in Ratingen, Heiligenhaus, Velbert und Langenfeld. Dies ist insofern nicht nachvollziehbar, als die Flächen in den großen Grünzugskorridoren der Beikarte 4 C zum RPD-Entwurf liegen.

An anderer Stelle werden wiederum unter Bezugnahme auf das Kriterium „Siedlungsräumliche Gliederung“ isolierte, kleinräumige Grünzüge ohne regionalbedeutsamen Kontext dargestellt, z.B. in Mettmann, Velbert oder Wülfrath. Die Darstellung von RGZ ausschließlich zur Abgrenzung von Siedlungsbereichen entspricht allerdings nicht der eingangs aufgeführten Definition. Sie erscheint auch entbehrlich, da die Siedlungsräume selbst bereits hinreichend präzise abgegrenzt werden.

Nach alledem sollte das Konzept der Regionalen Grünzüge unter Beachtung der genannten Planzeichendefinition überprüft und die Verortung dergestalt überarbeitet werden, dass sie den mit diesem Planzeichen verbundenen Zielen besser gerecht wird und keine Konflikte mit anderen Zielen der Raumordnung erzeugt. Hierzu regt der Kreis Mettmann nach dem Abschluss des Beteiligungsverfahrens einen nochmaligen Austausch zwischen Regionalplanungsbehörde, Kreis und kreisangehörigen Städten an, damit die Festsetzungen im Regionalplan gemeinsam optimiert werden können.

## **4.2 Schutz von Natur und Landschaft**

### **4.2.2 Schutz der Natur**

Der Kreis Mettmann regt an, die im Fachbeitrag des LANUV vom September 2014 dargestellten BV1-Flächen im Regionalplan als BSN und die BV2-Flächen als BSLE festzusetzen und die konkrete Abgrenzung mit dem Kreis abzustimmen. In diesem Zusammenhang sollte auch die Lage der Regionalen Grünzüge noch einmal überprüft und abgestimmt werden.

## **4.4 Wasser**

### **4.4.2 Oberflächengewässer**

Zur Sicherstellung der nach den wasserrechtlichen Bestimmungen geforderten naturnahen Entwicklung der Fließgewässer müssen den Gewässern ausreichend große

Entwicklungskorridore zur Verfügung gestellt werden. Nur durch die Schaffung möglichst zusammenhängender Uferlandstreifen können sich die Gewässer dergestalt entwickeln, dass sie den erforderlichen guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial erreichen.

Es wird empfohlen, im Regionalplan auf die Regelungen des § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hinzuweisen, die die Mindestbreite von Gewässerrandstreifen bestimmen (zur Zeit mindestens fünf Meter).

#### 4.4.3 Grundwasser-und Gewässerschutz

##### Stellungnahme KME:

Bei den in Ziel **Z1** und den Grundsätzen **G1** und **G2** gemachten Aussagen bestehen keine wasserwirtschaftlichen Änderungswünsche. Zur Klarstellung der Auswirkungen dieses Ziels bzw. der Grundsätze wird angeregt, die folgende Änderung in den Erläuterungen vorzunehmen:

4.4.3	Erläuterungen (Entwurf RPD)	Erläuterungen (Vorschlag KME)
Seite 107	Ziffer 1, vierter Unterpunkt  Erdwärmesonden, insbesondere wenn mehrere Grundwasserstockwerke durchteuft werden, allerdings können auch von den eingesetzten Wärmeträgermittel und Frostschutzmitteln oder durch den Wärmenzug/-eintrag Grundwasserbeeinträchtigungen oder -gefährdungen ausgehen.	Ziffer 1, vierter Unterpunkt  Erdwärmesonden. <b>Die Errichtung von Erdwärmesonden ist in den Wasserschutzzonen I, II und IIIA unzulässig. Zur Vermeidung von Grundwasserbeeinträchtigungen ist bei Errichtung von Erdwärmesonden in der WSZ IIIB die Bohrung auf das erste Grundwasserstockwerk zu beschränken. <u>Ferner ist die unkonventionelle Gewinnung von Erdgas (Fracking) in diesen Wasserschutzzonen unzulässig.</u></b>

#### 4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz

Die ausführlichen Textpassagen im Kapitel 4.4.4 „vorbeugender Hochwasserschutz“ werden begrüßt. Gleichwohl ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche, die nachfolgend dargelegt werden.

Hochwasserschutz kann im Wesentlichen nur in der Fläche praktiziert werden. Daraus folgt, dass den Gewässern - neben den nach Kapitel 4.4.2 erforderlichen Entwicklungskorridoren durch die Sicherstellung der Gewässerrandstreifen - Raum zur Überflutung definierter Bereiche bei Hochwasserereignissen gegeben wird. Neben der Reaktivierung von in Nutzung befindlichen Auen müssen an gezielten Stellen Retentions-räume geschaffen und rückgewinnbare Überschwemmungsflächen wieder dem Hochwasserschutz zur Verfügung gestellt werden.

Zur Vermeidung einer weiteren Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Außenbereich bedarf es auch der Prüfung, inwieweit innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile frei werdender Platz zur Schaffung von Retentionsraum reaktiviert werden kann.

Der Entwurf des Regionalplanes bleibt in seinem Grundsatz G1 hinter den Zielen des LEP-Entwurfs zurück. Die Prüfpflicht ist zu schwach ausformuliert und sollte daher entsprechend geändert werden. Vorschlag:

„In Überschwemmungsbereichen ist bei der Aufgabe oder Änderung einer raumbedeutsamen Nutzung oder einer Siedlungsnutzung auf der Ebene der Bauleitplanung die Möglichkeit zu prüfen, ob die frei werdende Fläche als Nachnutzung dem Retentionsraum zugeführt werden kann. Sofern das Retentionsvolumen erhalten bleibt oder vergrößert werden kann, kann in diesem Fall im Rahmen der Bauleitplanung auch eine Nachverdichtung auf Flächen mit bestehenden Baurechten zulässig sein.“

Die entsprechenden Erläuterungen zu Kapitel 4.4.4 sind entsprechend anzupassen.

#### 4.4.5 Abwasser

Die Zulassung von Abwassereinleitungen in Oberflächengewässer richtet sich nach den Bewirtschaftungszielen der Gewässer. Bei der Erstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten und darauf aufbauenden Einleitungsanträgen nach §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden regelmäßig die erarbeiteten BWK-M3-Nachweise (= technische Merkblätter) zur Festlegung gewässerverträglicher Einleitungsmengen im Sinne der anerkannten Regeln der Technik berücksichtigt. Daher sollte unter Ziffer 3 der Erläuterungen zum Grundsatz G2 folgende Änderung vorgenommen werden:

4.4.5	Erläuterungen (Entwurf RPD)	Erläuterungen (Vorschlag KME)
Seite 112	Ziffer 3  Unter der in G2 genannte Abwasserbeseitigung ist sowohl die Abwasserbehandlung, sprich Reinigung, wie auch die Ableitung von Abwasser (Schmutz- und Nieder-	Ziffer 3  Unter der in G2 genannte Abwasserbeseitigung ist sowohl die Abwasserbehandlung, sprich Reinigung, wie auch die Ableitung von Abwasser (Schmutz- und Nieder-

	<p>schlagswasser) zu verstehen. Nachteilige Wirkungen der Ableitung können z.B. durch zusätzliche hydraulische Belastungen in den aufnehmenden Gewässern bei der Einleitung von Niederschlagswasser aus Trennkanalisationen und Einleitungen aus Mischkanalisationen entstehen. Diese können u. a. dadurch reduziert werden, dass bei der Erschließung neuer Bauflächen das Niederschlagswasser ortsnah versickert wird oder über Rückhaltung von der Einleitung schadlos einem Gewässer zugeführt wird.</p>	<p>schlagswasser) zu verstehen. Nachteilige Wirkungen der Ableitung können z.B. durch zusätzliche hydraulische Belastungen in den aufnehmenden Gewässern bei der Einleitung von Niederschlagswasser aus Trennkanalisationen und Einleitungen aus Mischkanalisationen entstehen. <b>Diese sind durch die Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsziele grundsätzlich so zu reduzieren, dass bei der Erschließung neuer Bauflächen das Niederschlagswasser ortsnah versickert wird oder über Rückhaltungen vor der Einleitung schadlos einem Gewässer zugeführt wird.</b></p>
--	--	---

## 4.5 Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

### 4.5.2 Gartenbau

Raumbedeutsame Gewächshausanlagen, d. h. Anlagen für die Grund und Boden in erheblichen Umfang in Anspruch genommen wird, dürfen in den unter Z1 genannten Bereichen nicht vorgesehen werden. Es wird angeregt, diese Aufzählung um die Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) zu ergänzen. Die BSLE besitzen besondere Funktionen für Natur und Landschaft. Sie umfassen u. a. wertvolle Biotop, prägende Landschaftsstrukturen, wie z. B. Wald und Offenlandbereiche.

## 5. INFRASTRUKTUR

### 5.1 Verkehrsinfrastruktur

#### 5.1.1 Übergreifende Aspekte

Die Grundsätze G1, G2 und G3 werden grundsätzlich begrüßt. Der Kreis Mettmann als Bestandteil eines stark vernetzten Wirtschaftsraumes profitiert von umweltschonenden Verkehrssystemen und angemessenen Bedienungsformen des ÖPNV. Allerdings ist insb. der Lärmschutz für Anwohner ein im Kreis Mettmann wachsendes Problem und nach der 16. BImSchV zu berücksichtigen.

Deshalb wird bei G3 folgende deutlichere Formulierung angeregt:

„Bei Planung und Ausbau von Verkehrsinfrastruktur sind in überwiegend für Wohnzwecke genutzten Bereichen, insbesondere im Bereich von Allgemeinen Siedlungsbereichen, die Belange der Bevölkerung im Hinblick auf Immissionsschutz zu berücksichtigen.“ (vormals: „sollen ... berücksichtigt werden“)

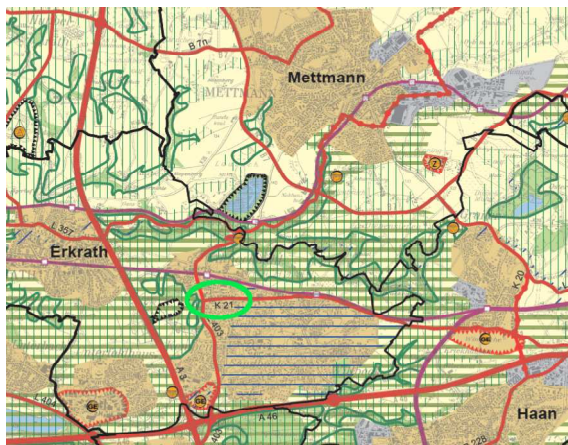
In den Erläuterungen zu den Grundsätzen G1 bis G3, insbesondere bei den Ausführungen unter Nr. 5 sollte der übergreifende Vorsorge-Aspekt „Menschliche Gesundheit“ Erwähnung finden.

### 5.1.3 Schienennetz

Die Grundsätze und Ziele werden begrüßt. Die Ausführungen zum Lärmschutz (s.o. unter 5.1.1) kommen bei dieser Thematik allerdings besonders zum Tragen, weil der Kreis Mettmann von hoch belasteten Schienenwegen durchzogen ist.

### 5.1.4 Straßennetz

Hinweis: Der im Gesamtentwurf dargestellte Verlauf der K21 ist nicht zutreffend. Vielmehr handelt es sich hier um die L357.



### 5.1.6 Radwege

Der Ausbau regionaler Radwegeverbindungen zu einem lückenlosen regionalen Netz mit Einbindung in das überregionale Radwegenetz wird begrüßt.

## 5.2 Transportfernleitungen

Der Grundsatz, neue Transportleitungen vorrangig im Bereich vorhandener Transportfernleitungen zu errichten, kann vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der CO-Pipeline nicht uneingeschränkt gelten. Genauso bedeutsam ist es, die chemi-

schen Eigenschaften der zu transportierenden Stoffe und ihre Wechselwirkungen mit anderen transportierten Stoffen zu berücksichtigen. Dies geht einher mit der Betrachtung der im Schadensfall ggf. entstehenden Auswirkungen auf die im Umfeld der Transportleitung lebenden Menschen und auf die Umwelt.

Daher ist es erforderlich, dass der Grundsatz G1 entsprechend geändert wird:

5.2	G1 (Entwurf RPD)	G1 (Vorschlag KME)
Seite 135	Bereiche parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen sollen für die Aufnahme weiterer Leitungen freigehalten werden. Neue Planungen und Maßnahmen im Umfeld der Transportfernleitungen sollen entsprechende Erweiterungsoptionen nicht einschränken. Vor allem aber soll die Möglichkeit der Nutzung bestehender Transportfernleitungen nicht durch neue Planungen und Maßnahmen eingeschränkt werden.	Bereiche parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen sollen für die Aufnahme weiterer Leitungen freigehalten werden, <b>sofern die Stoffeigenschaften einen gefahrlosen Transport unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der zu transportierenden Stoffe geplanter und vorhandener Transportleitungen sowie der Auswirkungen im Schadensfall auf Mensch und Umwelt zulassen.</b> Neue Planungen und Maßnahmen im Umfeld der Transportfernleitungen <b>stehen unter dem Vorbehalt der Ergebnisse eines Raumordnungsverfahrens</b> und sollen entsprechende Erweiterungsoptionen nicht einschränken. Vor allem aber soll die Möglichkeit der Nutzung bestehender Transportfernleitungen nicht durch neue Planungen und Maßnahmen eingeschränkt werden.

### 5.3 Entsorgungsinfrastruktur

Im Rahmen der Anregungen der kommunalen Akteure für die Fortschreibung des Regionalplans hatten sowohl die Stadt Ratingen als auch der Kreis Mettmann gefordert, die Darstellung einer zweckgebundenen Nutzung „Abfalldeponie“ für das Gebiet der Stadt Ratingen, Ortsteil Breitscheid, entfallen zu lassen. Dies wurde von den Vertretern des Kreises Mettmann bereits in diversen Dienstbesprechungen zur Neuaufstellung des Regionalplans vorgebracht und begründet.

Zahlreiche umweltrechtliche wie abfallwirtschaftliche Argumente sprechen dagegen, das Deponie-Planzeichen im Regionalplan zu belassen. Diese Auffassung wird – wie gesagt – von der Stadt Ratingen als Trägerin der kommunalen Planungshoheit geteilt. Die Stadt sieht wie der Kreis die Flächen als generell ungeeignet für einen Deponiestandort bzw. dessen Erweiterung an.

Eine ausführliche Begründung des dringenden Erfordernisses, das Deponiezeichen im Regionalplan zu entfernen, ist dem beigefügten Schreiben vom 16.12.2013 (s. Anlage 4 zu dieser Vorlage) zu entnehmen. Der Inhalt des Schreibens wird hiermit ausdrücklich zum Gegenstand der Stellungnahme des Kreises Mettmann gemacht.

## **5.4 Rohstoffgewinnung**

### **5.4.2 Lagerstätten fossiler Energie und Salze**

Der Regionalplan regelt keinen grundsätzlichen Ausschluss von unkonventioneller Gasgewinnung (Fracking) aus Erdgasvorkommen im Planungsgebiet. Wegen der erheblichen Risiken dieser Technologie für Mensch und Umwelt wird dringend empfohlen, die Grundsätze G2 und G3 in Ziele umzuwandeln.

## **5.5 Energieversorgung**

### **5.5.1 Windenergieanlagen**

#### **Zu den Grundsätzen G1 und G2**

Die Forderungen des Raumordnungsgesetzes und des Landesentwicklungsplans NRW, die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen, werden auf Regionalplanebene in den Grundsätzen G1 und G2 sowie dem Ziel Z 1 wie auch den zugehörigen Erläuterungen ausformuliert.

Dabei sollten die sich aus dem neuen Regionalplan ergebenden Anforderungen an existente kommunale Bauleitpläne, die bereits für eine Windenergienutzung vorgesehene Vorrangbereiche festsetzen (Konzentrationszonen), unter Rücksichtnahme auf die kommunale Planungshoheit klarer geregelt werden. Eventuell notwendige regionalplanerische Anpassungserfordernisse sollten deutlicher von der kommunalen Zuständigkeit im Rahmen der Planungshoheit abgegrenzt werden.

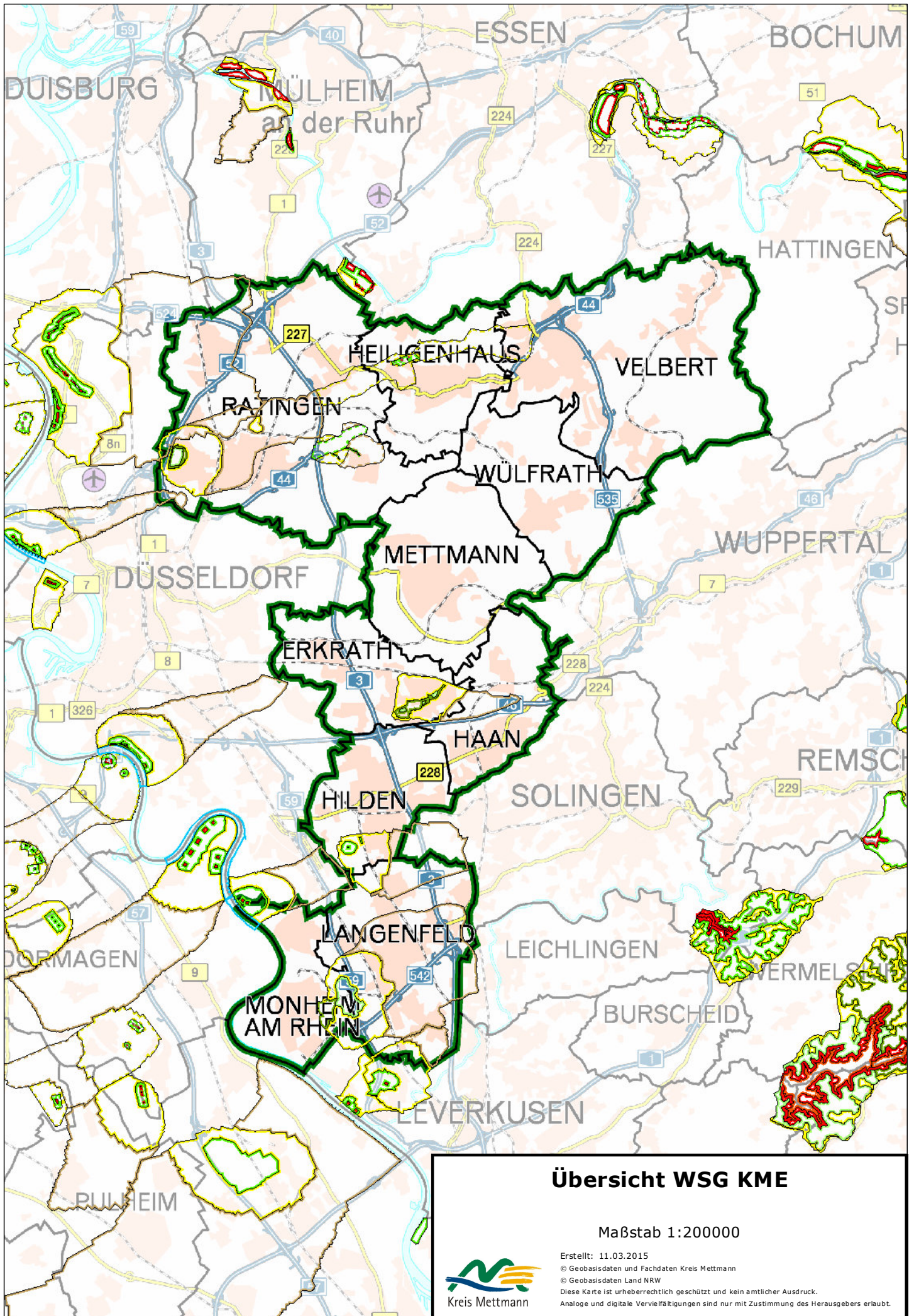
#### **Zu Ziel Z1**

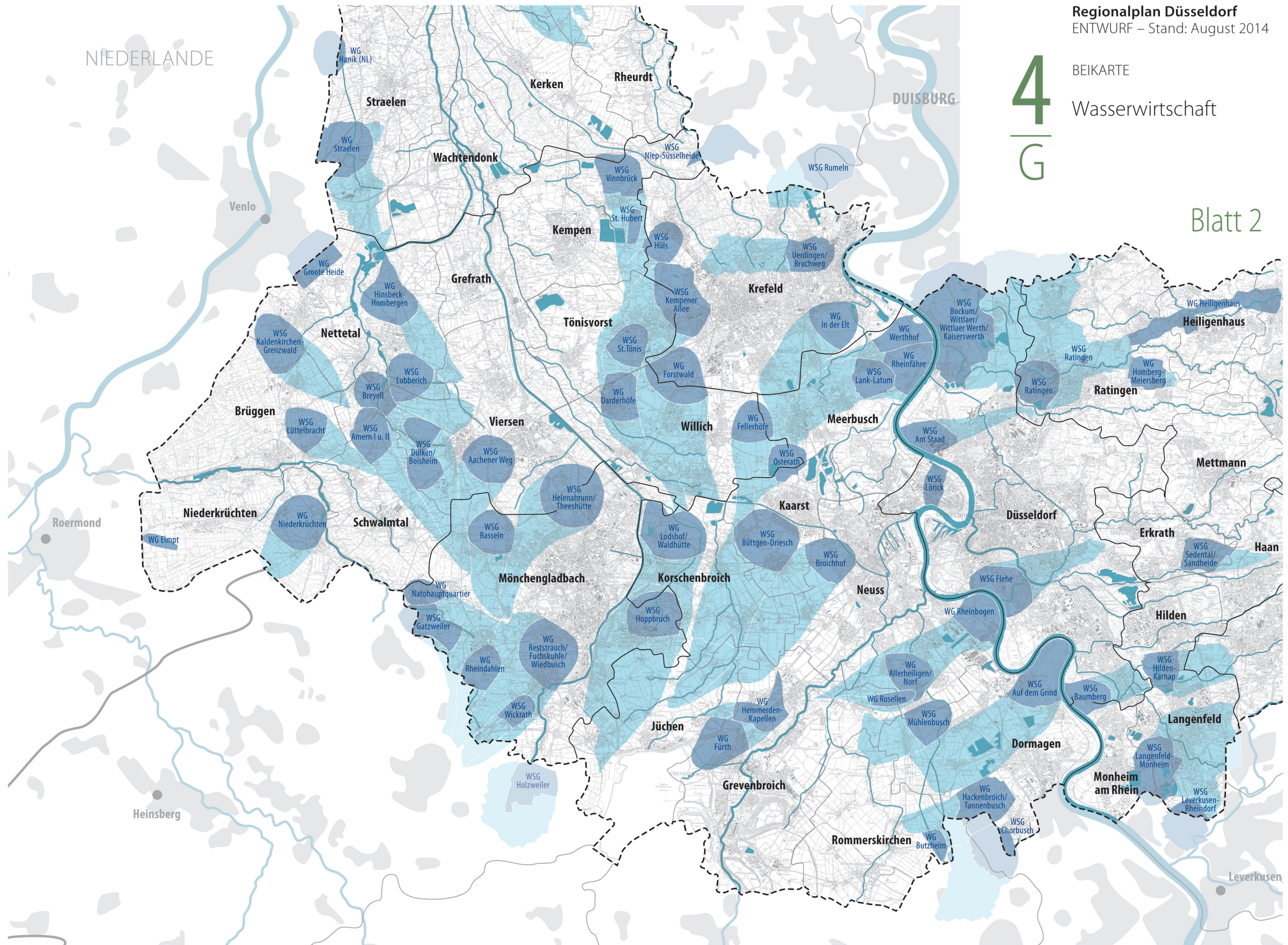
Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Wasserschutzonen stehen wasserwirtschaftliche Belange entgegen. Es wird dabei in nicht unerheblichem Umfang in die grundwasserschützende Deckschicht eingegriffen. Ferner werden Windenergieanlagen mit wassergefährdenden Stoffen (bspw. Schmiermitteln) betrieben, was den Zielen der Festsetzung von Wasserschutzonen entgegensteht. Windenergieanlagen

versiegeln auch in größerem Umfang Flächen durch zusätzlich erforderliche Infrastruktur für den Betrieb und die Wartung. Zur Vermeidung des Konfliktes zwischen Windenergienutzung und Trinkwassergewinnung sind die Zulassung solcher Anlagen in den Wasserschutzzonen I, II und IIIA als unzulässig einzustufen (vgl. Stellungnahme zu Kapitel 4.4.3).

Es wird angeregt, Ziel Z1 des Kapitels 5.5.1 wie folgt zu ergänzen

<p><b>5.5.1</b></p> <p>Seite 151</p>	<p><b>Z1 (Entwurf RPD)</b></p> <p>Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen für raumbedeutsame Windkraftvorhaben außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche sind in folgenden Bereichen nicht zulässig:</p> <p>Bereichen für den Schutz der Natur (BSN),</p> <p>Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) – ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen.</p> <p>Dies gilt nicht für bereits in Bauleitplänen für die Windenergienutzung vorgesehene Bereiche.</p>	<p><b>Z1 (Vorschlag KME)</b></p> <p>Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen für raumbedeutsame Windkraftvorhaben außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche sind in folgenden Bereichen nicht zulässig:</p> <p>Bereichen für den Schutz der Natur (BSN),</p> <p>Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) – ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen</p> <p><b>Wasserschutzzonen I, II und IIIA</b></p> <p>Dies gilt nicht für bereits in Bauleitplänen für die Windenergienutzung vorgesehene Bereiche.</p>
--------------------------------------	--	--

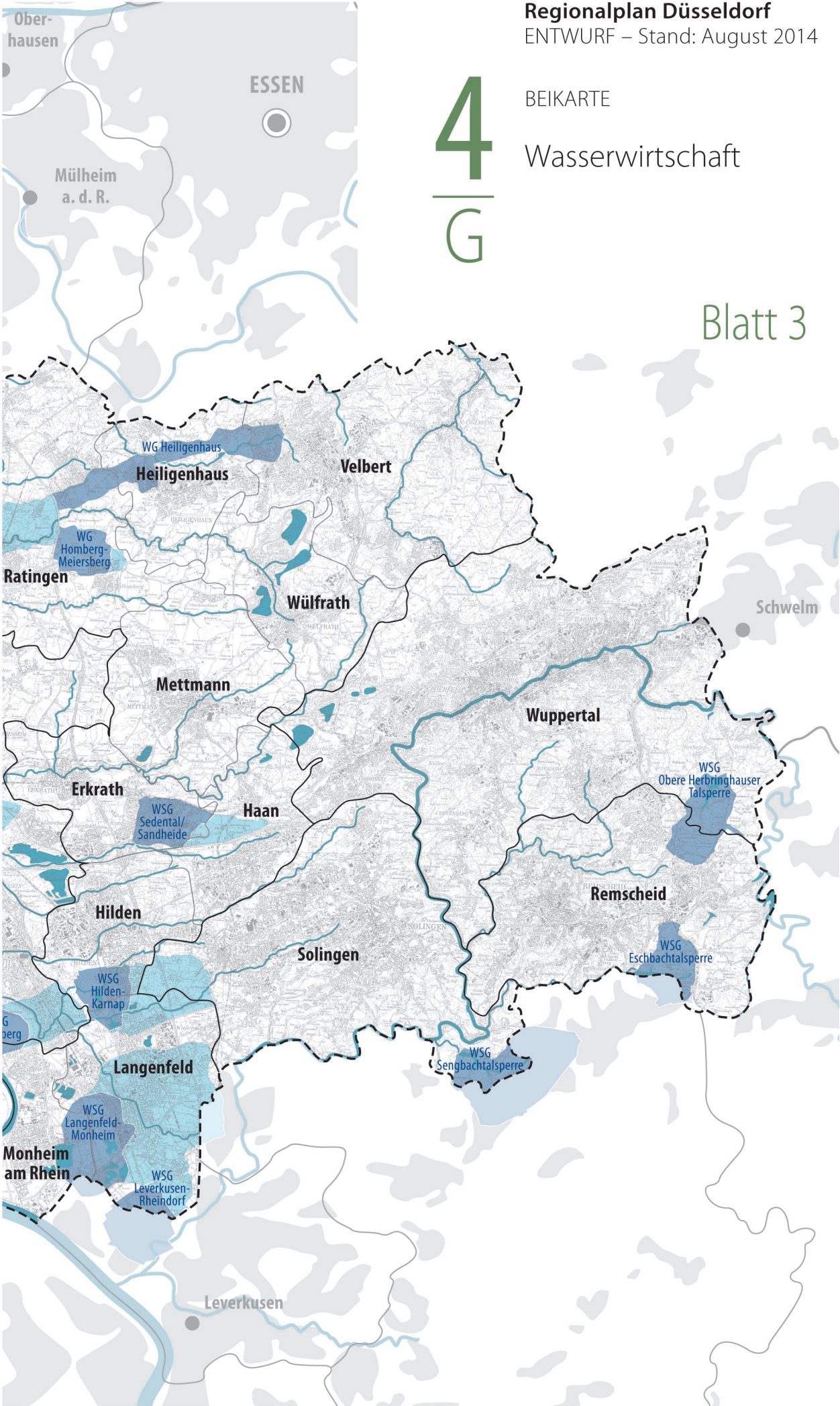




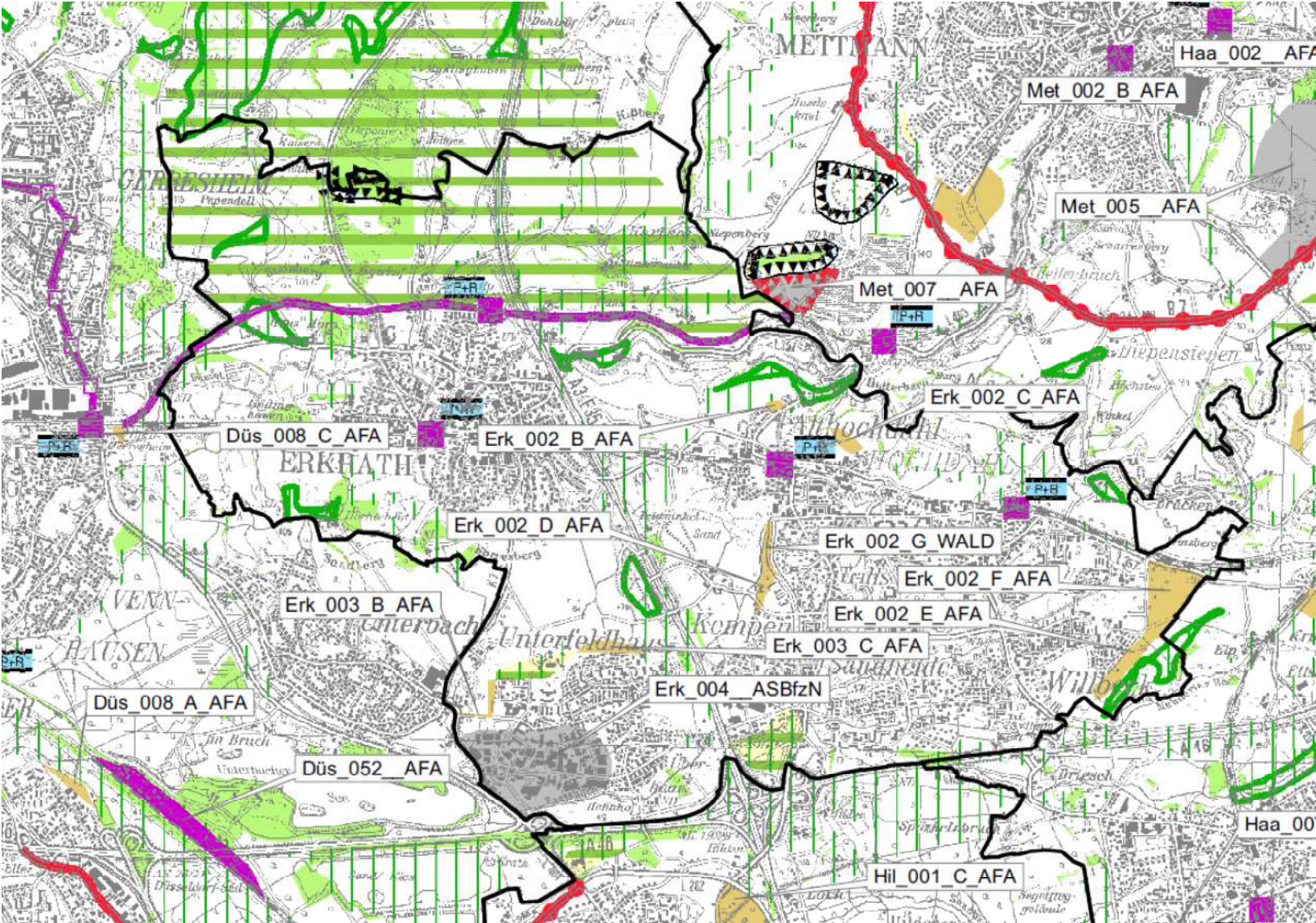
# 4 G

BEIKARTE  
Wasserwirtschaft

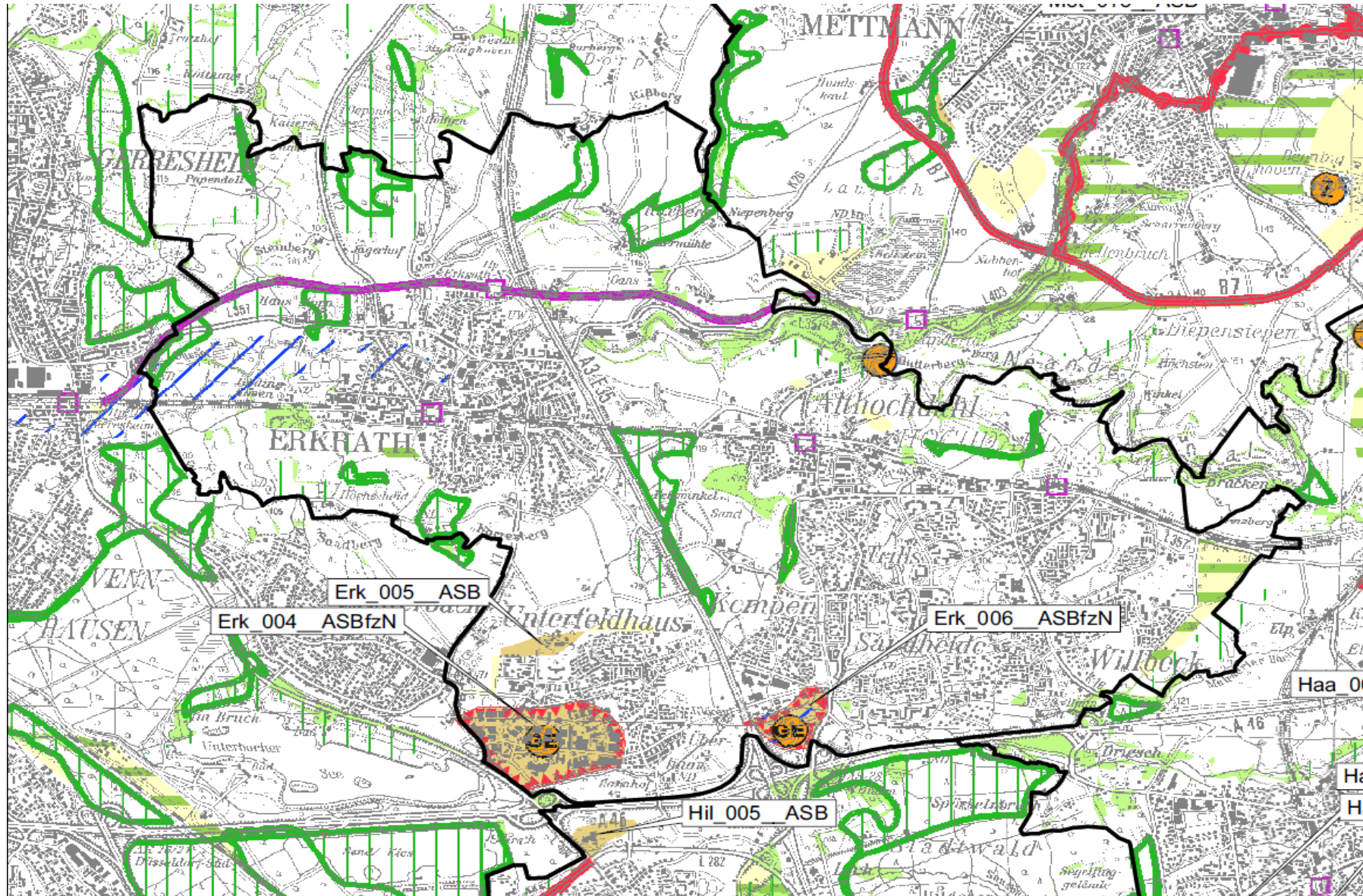
Blatt 3



Stadt Erkrath - entfallende Darstellungen



# Stadt Erkrath - neue zeichnerische Darstellungen



## **Erkrath** (wesentliche Änderungen)

### **Siedlungsraum**

#### **Erk\_005\_ASB:**

In Unterfeldhaus, nördlich der Neuenhausstraße, wird anstelle eines Regionalen Grünzugs (RGZ), eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFA), eines Bereichs für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die ASB-Fläche liegt nahe des Zentrums „Neuenhausplatz“ und ist infrastrukturell gut angebunden. Die Auslastung der Infrastruktur in Unterfeldhaus soll durch diesen Siedlungsraum optimiert und gesichert werden.

#### **Erk\_006\_ASBfzN** (Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzung):

In Hochdahl, Kemperdick-West, wird anstelle eines Regionalen Grünzugs, eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs, eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ein neuer ASB für Gewerbliche Nutzungen (ASB-GE) dargestellt.

In Erkrath besteht ein Bedarf an Gewerbeflächen bei gleichzeitiger Schwierigkeit der Verortung. Die Rücknahme bzw. Reduzierung des im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebietes im Bereich „Neanderhöhe“ ist aus dem Aspekt der Landschaftsplanung zu begrüßen. Demgegenüber ist die Fläche Kemperdick-West mit unmittelbarer Autobahnanbindung in jedem Fall vorzugswürdig. Der Bereich wird auch im Gewerbe- und Industrieflächenkonzept des Kreises Mettmann (GeKo) empfohlen.

#### **Erk\_004\_ASBfzN:**

Der bisherige GIB in Unterfeldhaus wird im neuen Regionalplan als ASB-GE dargestellt. GIB sind als Standorte für emittierende Betriebe vorgesehen. Durch die Gemengelage können in dem betroffenen Gewerbegebiet keine emittierenden Betriebe mehr angesiedelt werden. Insofern ist eine Umwidmung in ein ASB-GE sinnvoll, das zugleich perspektivisch eine Wohnnutzung ausschließt.

### **Freiraum**

#### **Erk\_002\_e\_AFA, Erk\_002\_E\_AFA:**

Am östlichen Rand Hochdahls wird auf Vorschlag der Stadt eine ASB-Reservefläche reduziert. Diese Fläche wird seit Jahren nicht als Wohnbaufläche genutzt, sondern als Grünfläche und für Freizeitnutzungen (Hunderennbahn). Der Bereich wird im Entwurf als Regionaler Grünzug und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

### **Abfalldeponie Hubbelrath**

Die Darstellung „Abfalldeponie“ auf Erkrather Gebiet an der Stadtgrenze zu Düsseldorf ist zurückgenommen worden. Der Bereich wird als Regionaler Grünzug, als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt (BSN).

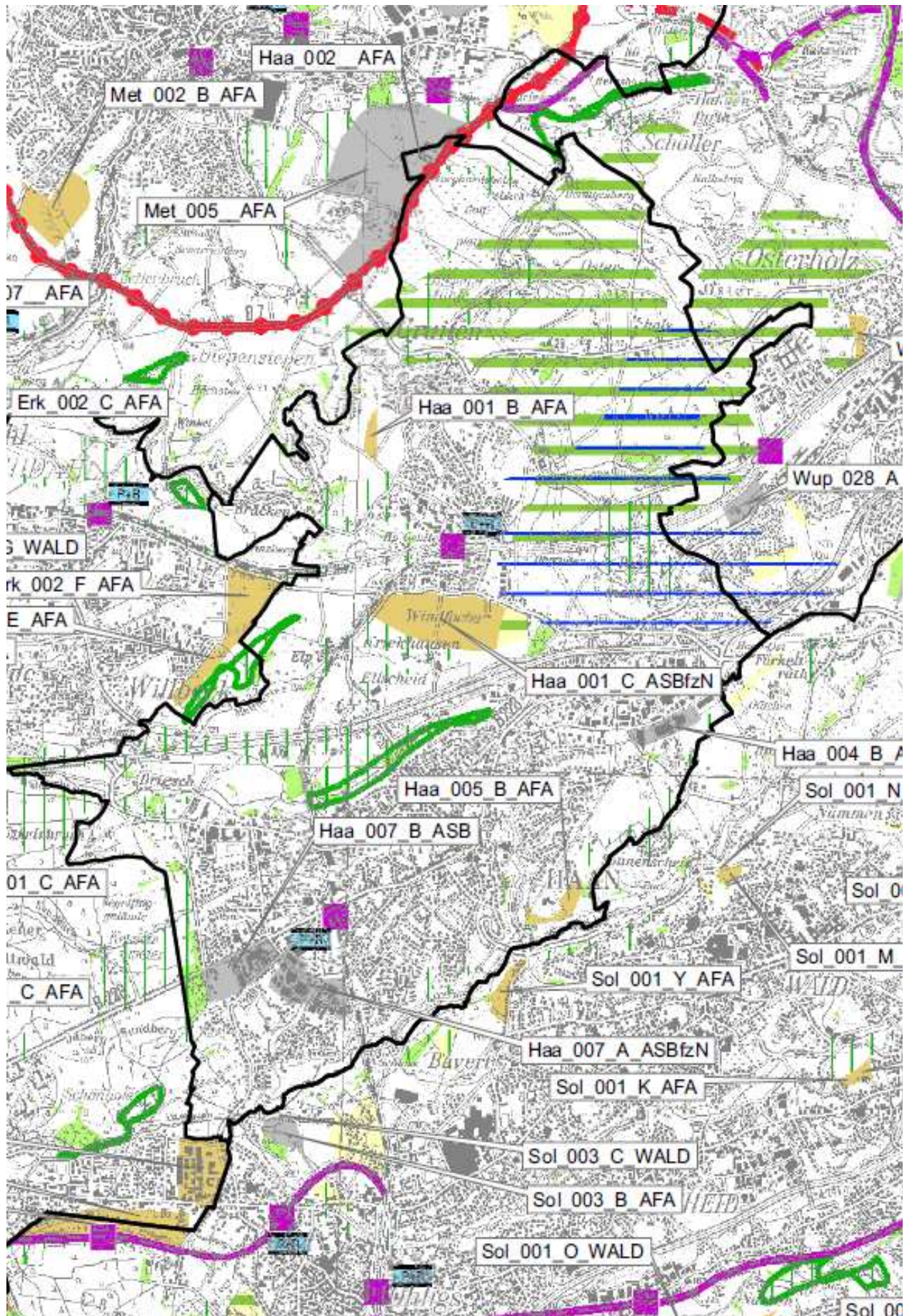
### **Regionaler Grünzug**

Im Bereich nördlich der S-Bahnlinie Göddinghoven (S 8) entfällt großräumig der komplette Bereich des regionalen Grünzuges. Der Bereich weist teilweise BSLE und BSN auf.

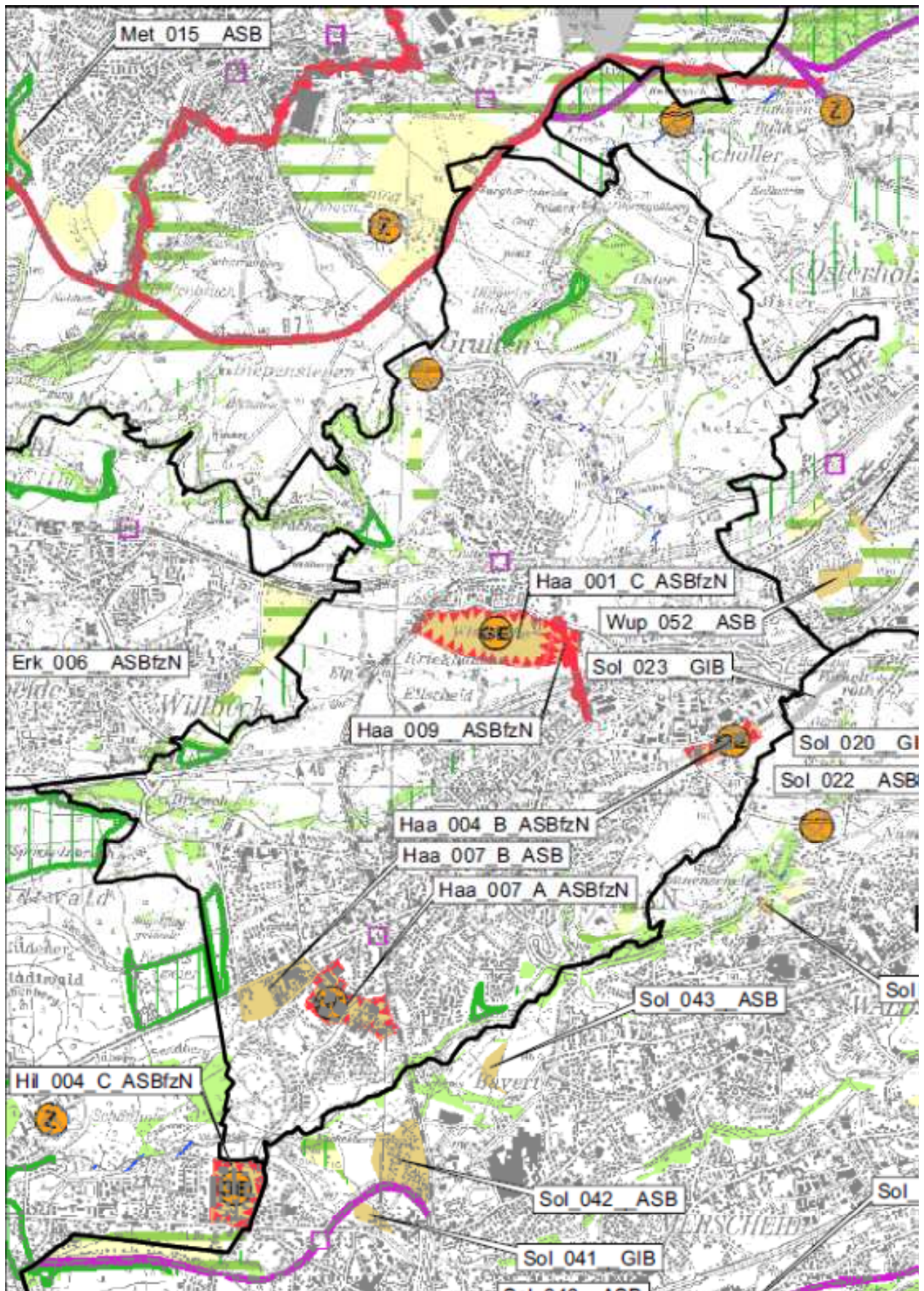
### **Überschwemmungsbereich**

Westlich von Alt-Erkrath und südlich der L 357 wurde ein Überschwemmungsbereich festgesetzt.

# Stadt Haan - entfallende Darstellungen



# Stadt Haan - neue zeichnerische Darstellungen



## **Haan** (wesentliche Änderungen)

### **Siedlungsraum:**

#### **HAA\_001\_C\_ASBfzN:**

Anstelle eines ASB wird in diesem Bereich südlich von Gruiten ein ASB-GE dargestellt. Die Darstellung wird den vorhandenen und den geplanten Nutzungen gerecht (Technopark ohne Wohnnutzung).

#### **HAA\_009\_004\_B\_ASBfzN:**

Das vorerwähnte ASB-GE (HAA\_001\_C\_ASBfzN) wird nach Osten hin um diese Fläche erweitert.

#### **HAA\_004\_B\_ASBfzN:**

Anstelle eines GIB wird in diesem Bereich im Osten von Haan ein ASB-GE dargestellt. Die Darstellung wird den vorhandenen und den geplanten Nutzungen gerecht (insb. großflächiger, nicht zentrenrelevanter Einzelhandel / Möbelmarkt). Wohnnutzungen und emittierende Industrieansiedlungen sind ausgeschlossen.

#### **HAA\_007\_A\_ASBfzN:**

Anstelle eines GIB wird der Bereich als ASB-GE dargestellt. GIB sind als Standort für emittierende Betriebe vorgesehen. Durch die Gemengelage können in diesem Gewerbegebiet keine emittierenden Betriebe mehr angesiedelt werden.

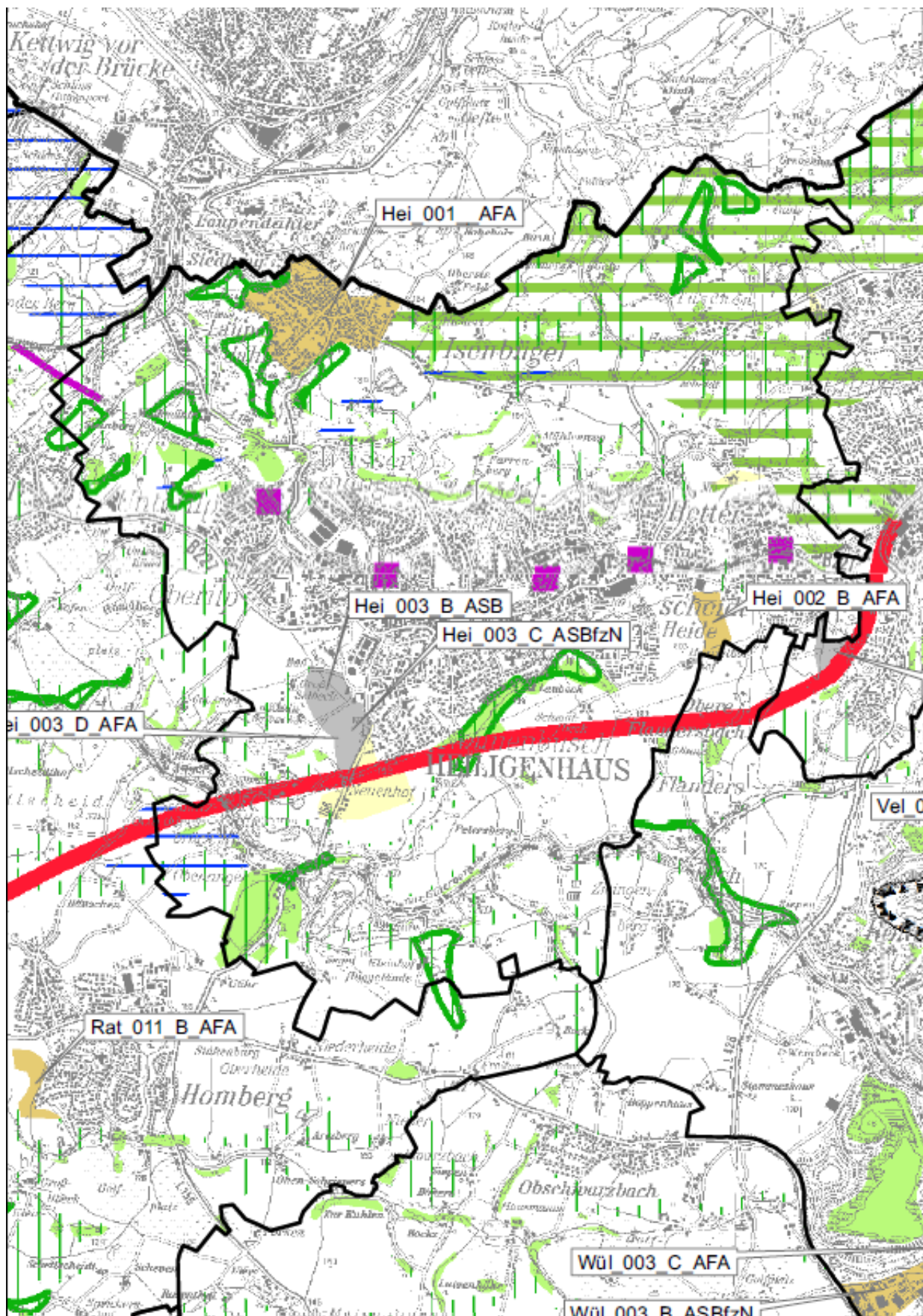
#### **HAA\_007\_B\_ASB:**

Anstelle eines GIB wird der Bereich als ASB dargestellt. Dadurch wird neben nicht störenden gewerblichen Nutzungen auch eine Wohnnutzung möglich.

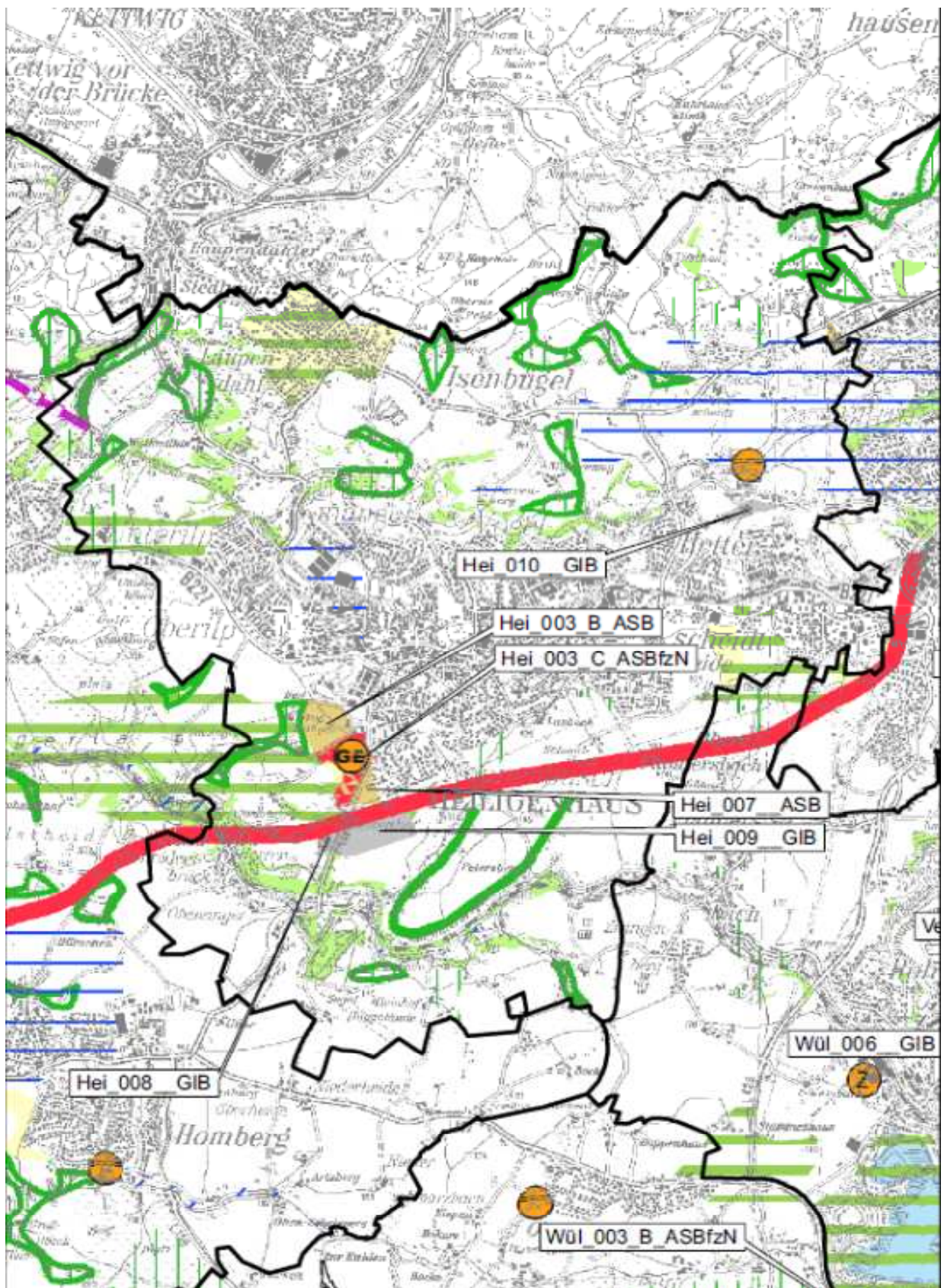
### **Freiraum:**

Nordöstlich von Gruiten (u.a. Osterholz) wird großflächig der Regionale Grünzug (RGZ) und der Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz gestrichen. In diesem Bereich ist keine Wasserschutzzone mehr vorhanden. Der Bereich ist nahezu vollständig mit der Festsetzung BSLE überlagert, so dass der Bezirksregierung nach der Neukonzeption der Regionalen Grünzüge ein RGZ offenbar entbehrlich erschien.

# Stadt Heiligenhaus - entfallende Darstellungen



# Stadt Heiligenhaus - neue zeichnerische Darstellungen



## **Heiligenhaus** (wesentliche Änderungen)

### **Siedlungsraum**

#### **Hei\_008\_GIB und Hei\_009\_GIB:**

Südlich der A 44 wird anstelle eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs ein GIB zur Deckung des Bedarfs an Gewerbeflächen u.a. für emittierende Betriebe dargestellt. Der Standort wird über einen unmittelbaren Autobahnanschluss verfügen. Er wird auch im Gewerbe- und Industrieflächenkonzept des Kreises Mettmann empfohlen.

#### **Hei\_003\_B\_ASB:**

Im Bereich Selbeck/Friedhofsallee wird wegen des Strukturwandels in Heiligenhaus und für Mischgebietsnutzungen (Wohnen und Gewerbe) anstelle eines GIB ein ASB dargestellt.

#### **Hei\_003\_C\_ASBfzN:**

Östlich der Friedhofsallee wird anstelle eines GIB ein ASB-GE dargestellt. Aufgrund der Nähe zu Wohngebieten können auf der Fläche nur nicht störende Gewerbebetriebe angesiedelt werden.

### **Freiraum**

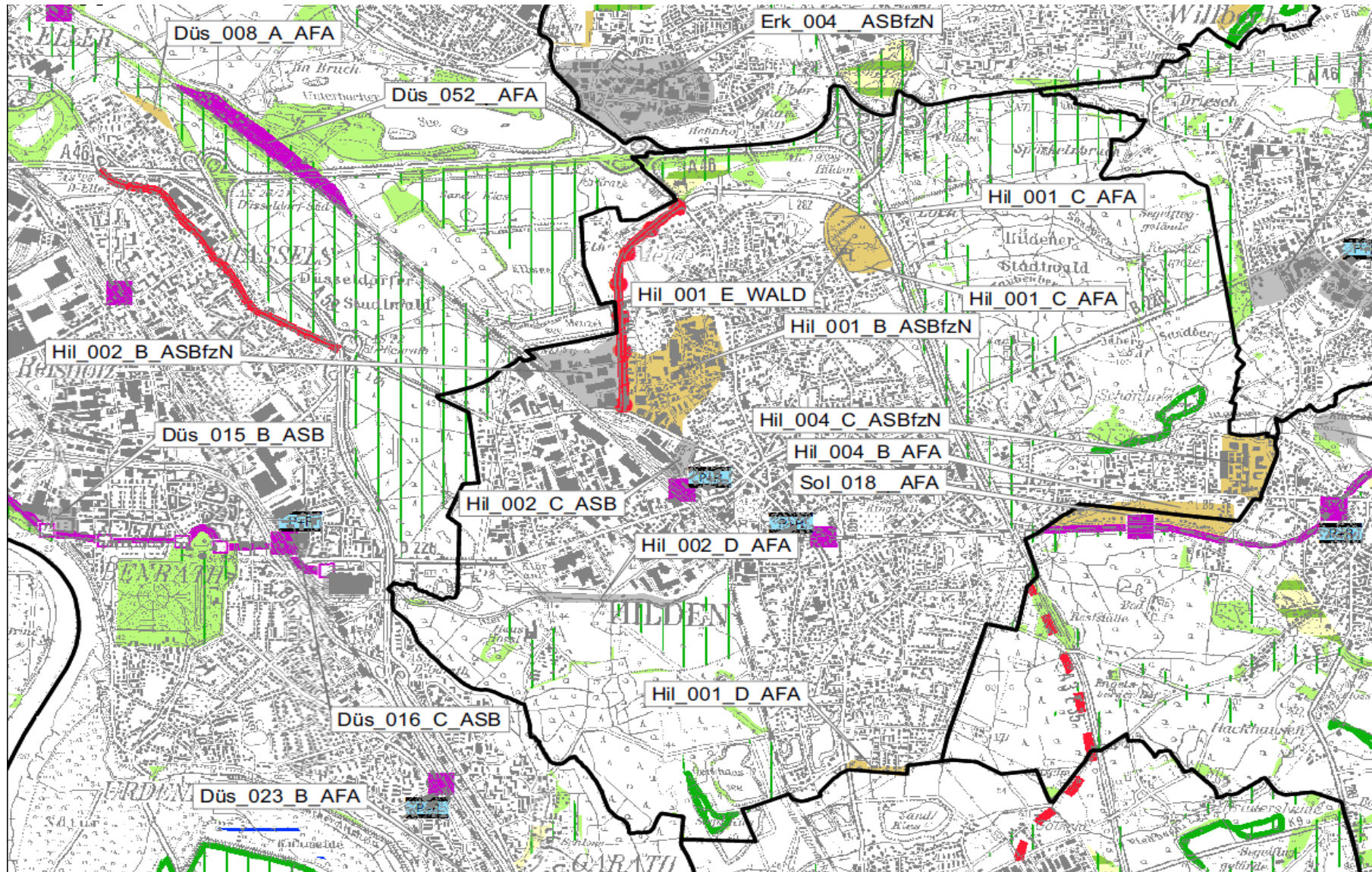
#### **Hei\_001\_AFA:**

Der Ortsteil Isenbügel wird nicht mehr als ASB, sondern als Regionaler Grünzug und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Die Ausweisung des existenten Siedlungsraums als Regionaler Grünzug steht in einem Zielkonflikt mit den textlichen Festsetzungen des Regionalplans für solche Ortslagen, die zumindest eine Eigenentwicklung zulassen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu Kapitel 4.1.2 - Regionale Grünzüge - verwiesen.

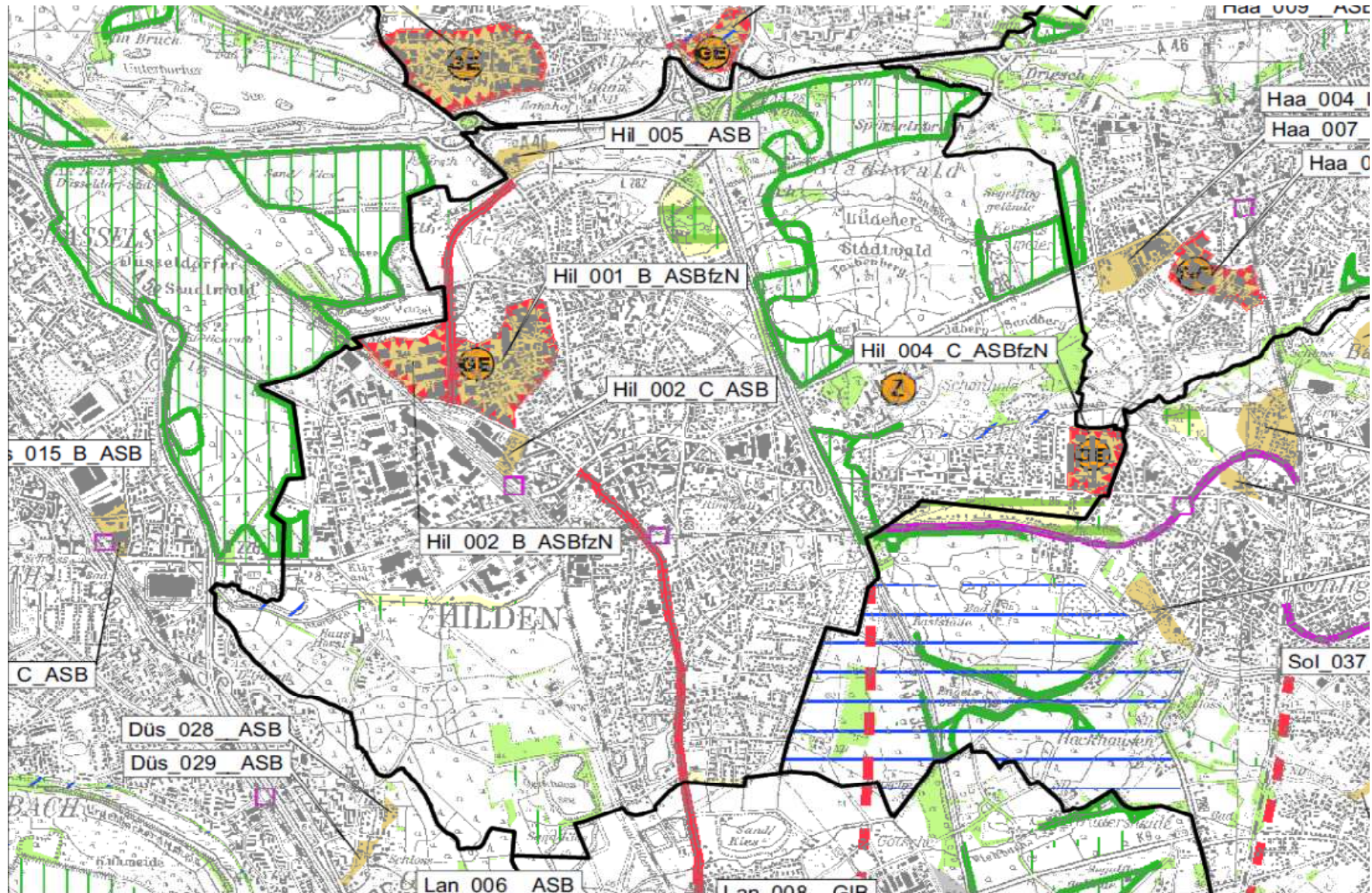
### **Regionaler Grünzug**

Östlich von Isenbügel entfällt vollständig die Ausweisung eines Regionalen Grünzuges bis in den Velberter Raum. Der Wegfall ist Ausfluss der Neukonzeption der RGZ, jedoch – auch mit Blick auf die Neudefinition – für diesen Raum nicht wirklich nachvollziehbar.

# Stadt Hilden - entfallende Darstellungen



## Stadt Hilden - neue zeichnerische Darstellungen



## **Hilden** (wesentliche Änderungen)

### **Siedlungsraum**

#### **Hil\_001\_B\_ASBfzN:**

Anstelle eines ASB wird der Bereich als ASB-GE dargestellt. Diese Darstellung wird den vorhandenen Nutzungen gerecht. Die Fläche bildet eine Pufferzone zwischen einem GIB und ASB-Flächen.

#### **HIL\_002\_B\_ASBfzN:**

Anstelle eines GIB wird im Bereich Ellerstraße / Westring ein ASB-GE dargestellt. Diese Fläche soll nicht mehr stark emittierenden Betrieben zur Verfügung stehen. Die Fläche bildet ebenfalls eine Pufferzone zwischen GIB und ASB.

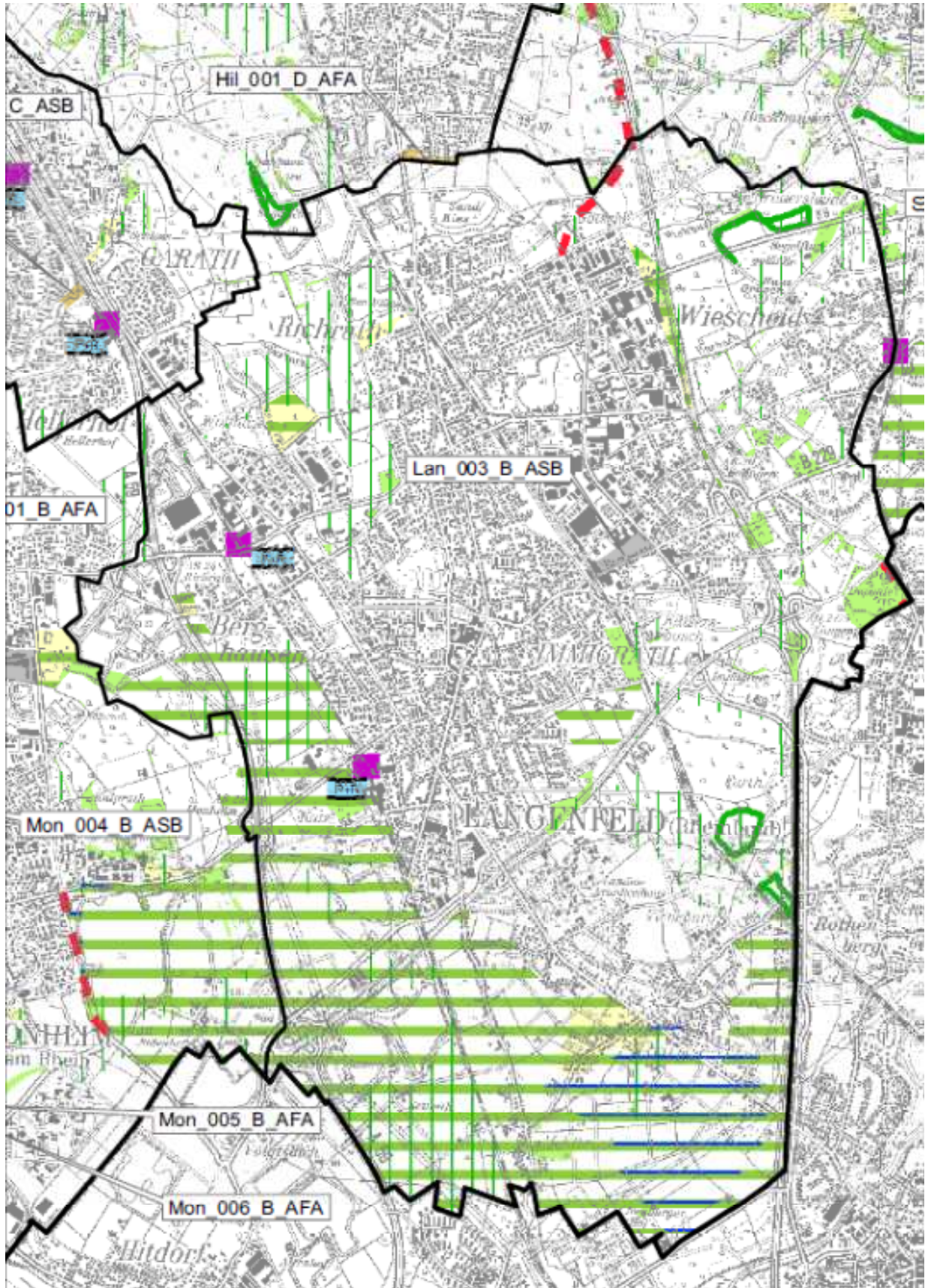
#### **HIL\_005\_ASB:**

Im Bereich Giesenheide (A 46 / Gerresheimer Str. / Nordring) wird bei einer Fläche anstelle eines Regionalen Grünzuges, eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs und eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung künftig ein ASB dargestellt. Dieser Bereich umfasst die Fläche einer vorhandenen Freizeitanlage und soll künftig gewerblich genutzt werden können. Die Landschaftsplanung wurde berücksichtigt.

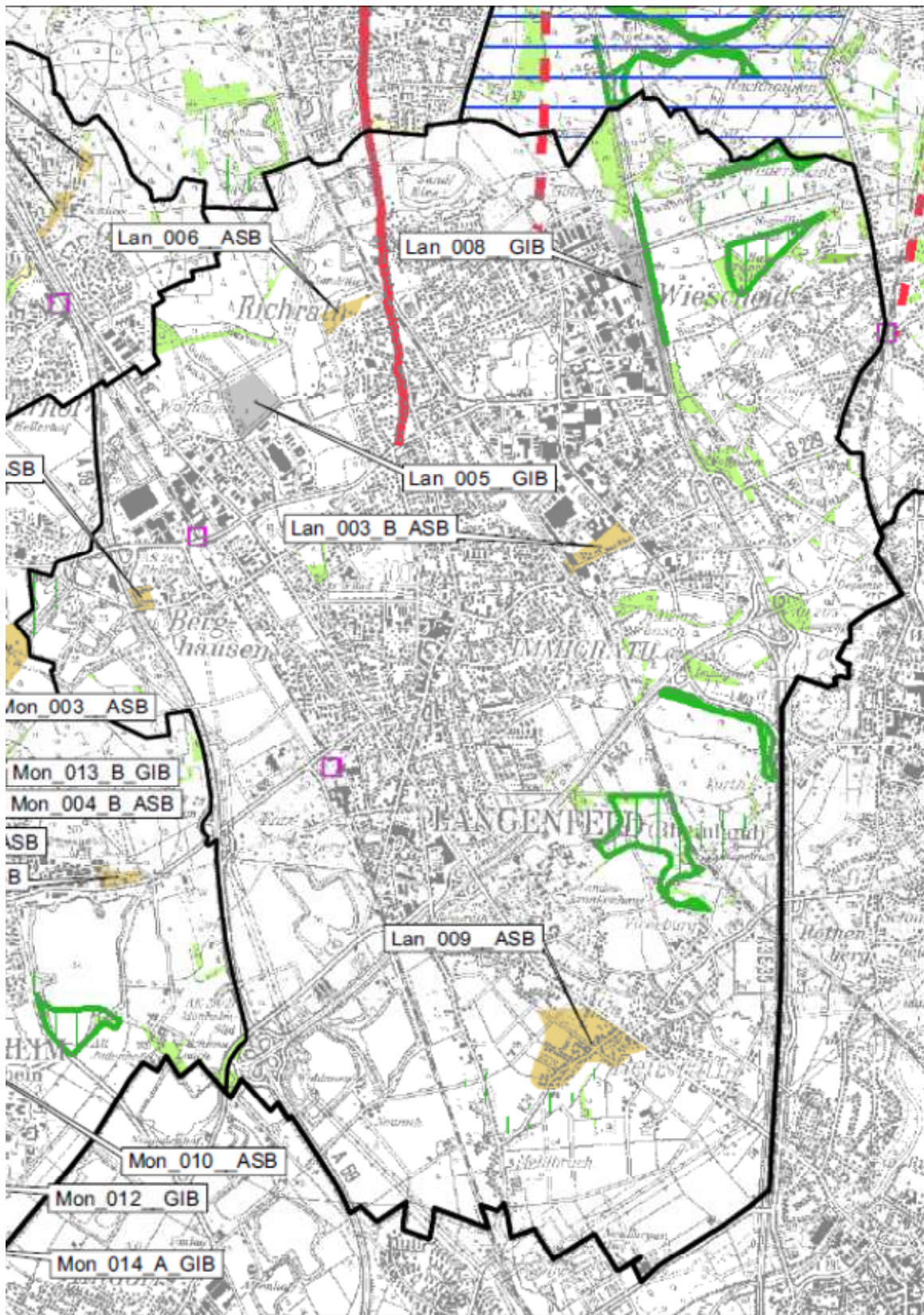
### **Infrastruktur**

Wegen ihrer verkehrlichen Bedeutung wird die Richrather Straße (L 403) als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ neu im Regionalplan dargestellt.

# Stadt Langenfeld - entfallende Darstellungen



# Stadt Langenfeld - neue zeichnerische Darstellungen



## **Langenfeld** (wesentliche Änderungen)

### **Siedlungsraum**

#### **Lan\_009\_ASB**

Der ASB in Reusrath, wird in seiner zeichnerischen Darstellung nach Süd-Westen hin erweitert. Die Erweiterung in einer Größenordnung von ca. 31 ha beinhaltet ein Potenzial von zusätzlich ca. 7 ha Wohnbaufläche bzw. 250 Wohneinheiten in der Nähe des siedlungsstrukturell gut ausgestatteten Zentrums von Reusrath.

#### **Lan\_005\_GIB und Lan\_008\_GIB**

Im Entwurf sind zwei GIB neu dargestellt: GIB Fuhrkamp-Nord und GIB In der Wafert. Beide Darstellungen sind auch im GeKo des Kreises Mettmann enthalten und werden empfohlen.

Die Darstellungen sind gegenüber der vorgeschlagenen Abgrenzung der Stadt Langenfeld aufgrund der vorhandenen Freiraumrestriktionen etwas reduziert dargestellt worden.

### **Freiraum**

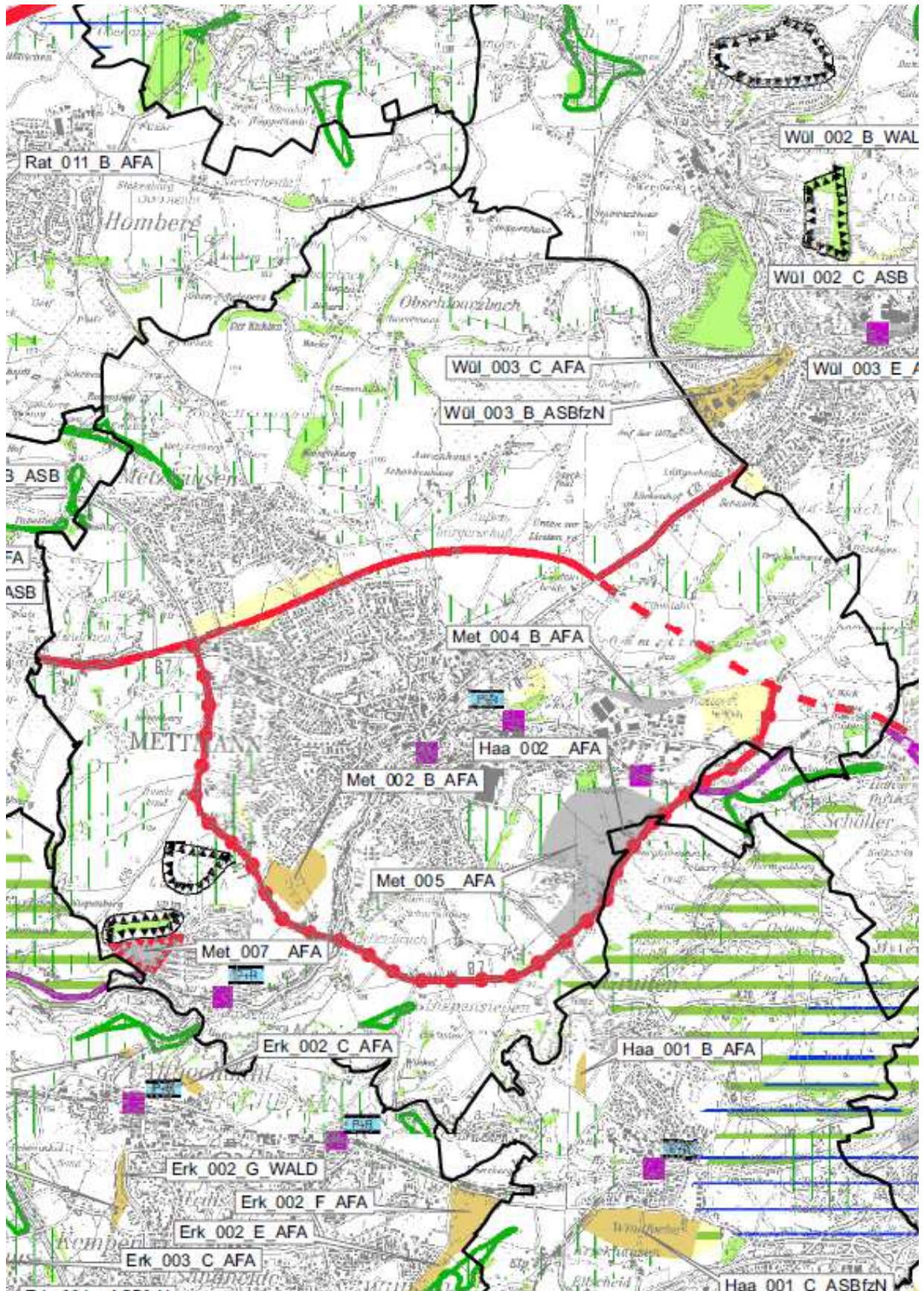
Im östlichen Stadtgebiet wurde eine neue **BSN-Fläche** ausgewiesen.

Im Südwesten des Stadtgebietes ist der großräumige **Regionale Grünzug** vollständig weggefallen. In diesen Bereichen sind wegen der Trinkwassergewinnung weiträumig Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt.

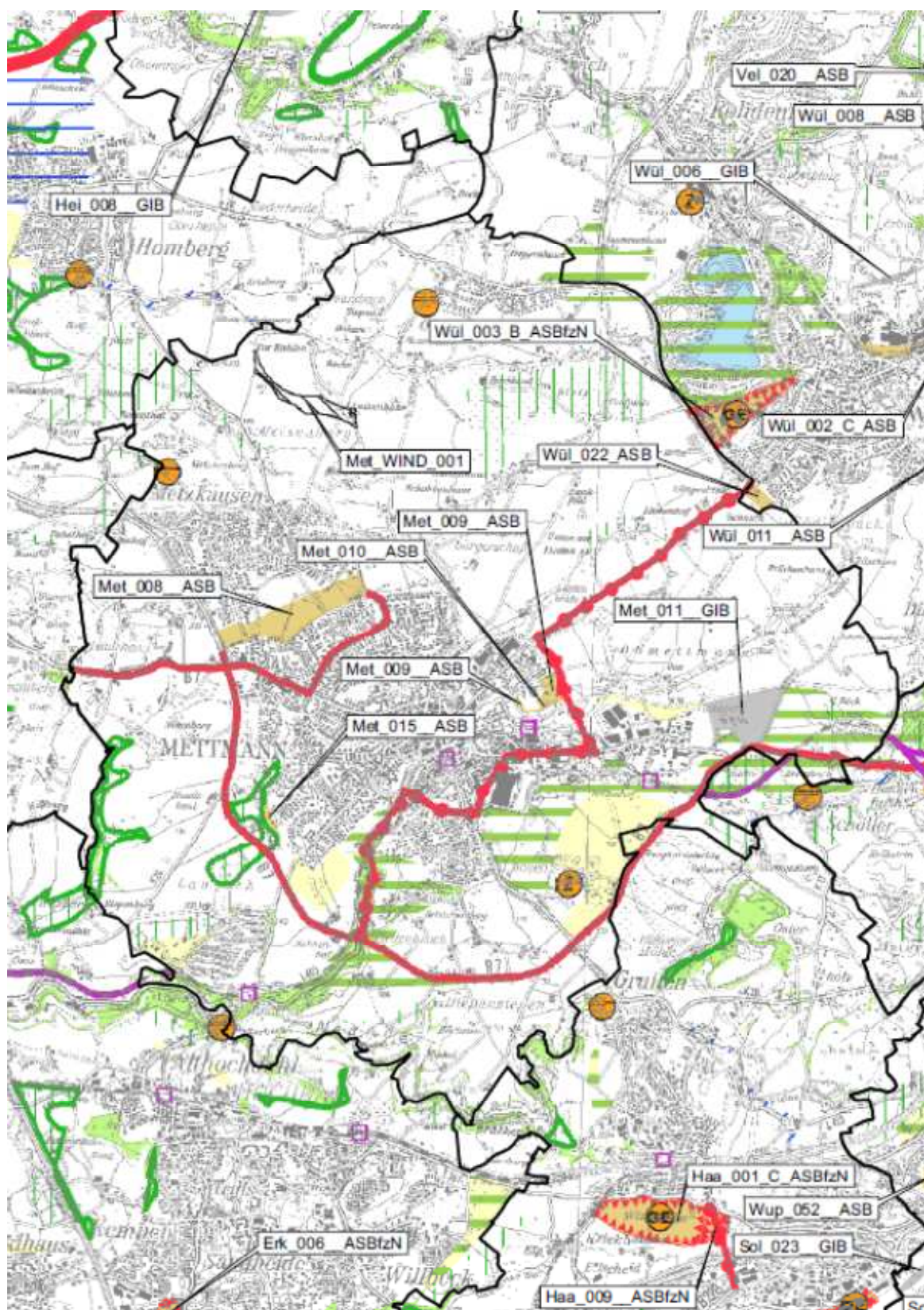
### **Infrastruktur**

Wegen ihrer verkehrlichen Bedeutung wird die Hildener bzw. Richrather Straße (L 403) als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr neu im Regionalplan dargestellt.

# Stadt Mettmann - entfallende Darstellungen



# Stadt Mettmann - neue zeichnerische Darstellungen



## **Mettmann** (wesentliche Änderungen)

### **Siedlungsraum**

#### **Met\_008\_ ASB (Kirchendelle)**

Es handelt sich um eine ergänzende Darstellung der bestehenden Siedlungsbereiche Mettmann und Metzkausen. Die Flächen dienen der Abrundung des Siedlungsraumes und könnten zeitnah entwickelt werden. Das im Flächennutzungsplan bereits teilweise vollzogene Zusammenwachsen der Stadtteile Metzkausen und Mettmann wird im Regionalplan durch die lückenlose ASB-Darstellung im Bereich der ehemaligen Trasse der B7n nun fortgeschrieben. Kleinräumige Abgrenzungen zu Wertigkeiten im Freiraum (bspw. Siepen als geschützte Landschaftsbestandteile) obliegen der Bauleitplanung.

#### **Met\_011\_GIB (Zur Gau)**

Der bestehende Gewerbeflächenschwerpunkt der Stadt Mettmann wird in östlicher Richtung erweitert. Es handelt sich dabei um topographisch geeignete Flächen. Dieser Bereich wird auch im GeKo des Kreises Mettmann für eine gewerbliche Entwicklung vorgeschlagen.

### **Freiraum**

#### **Met\_002\_B\_AFA**

Die ASB-Regionalplanreserve an der Eidamshauer Straße östlich der B7 aus dem GEP99 wird nicht mehr dargestellt. Im Rahmen der bedarfsgerechten Wohnflächenzuweisung hält die Regionalplanungsbehörde die neuen Flächen an der Kirchendelle wegen der – abgesehen vom S-Bahnanschluss – besseren infrastrukturellen Anbindung für vorzugswürdig.

#### **Met\_005\_AFA**

Es handelt sich hier um eine erhebliche Reduzierung der GIB-Reserveflächen der Stadt (um 41 ha). Die im GEP 99 dargestellte GIB-Fläche konnte bislang nicht entwickelt werden. Der Bereich wird auch im GeKo des Kreises Mettmann kritisch bewertet, schon allein wegen der isolierten, schwer erschließbaren Lage im Freiraum und der bewegten Topografie. Im Regionalplanentwurf ist stattdessen der neue GIB-Standort Met\_011\_GIB (Zur Gau) vorgesehen. Die ehemaligen GIB-Flächen wird als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt.

#### **Met\_007\_AFA**

Aufgrund der auslaufenden Genehmigung für den Kalkabbaubetrieb und der anstehenden Rekultivierung wird der im GEP99 enthaltene GIB mit Zweckbindungen an den Kalkabbau am Nordrand des Neandertals nicht mehr dargestellt. Alle Flächen erhalten Freiraumdarstellung-

gen. Die bislang - den Kalkabbau begleitend - gewerblich genutzten Flächen werden Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich. Der entstehende See und die Abraumhalde erhalten weitergehende Freiraumausweisungen (u.a. BSLE)

### **Aspekte des Masterplans Neandertal**

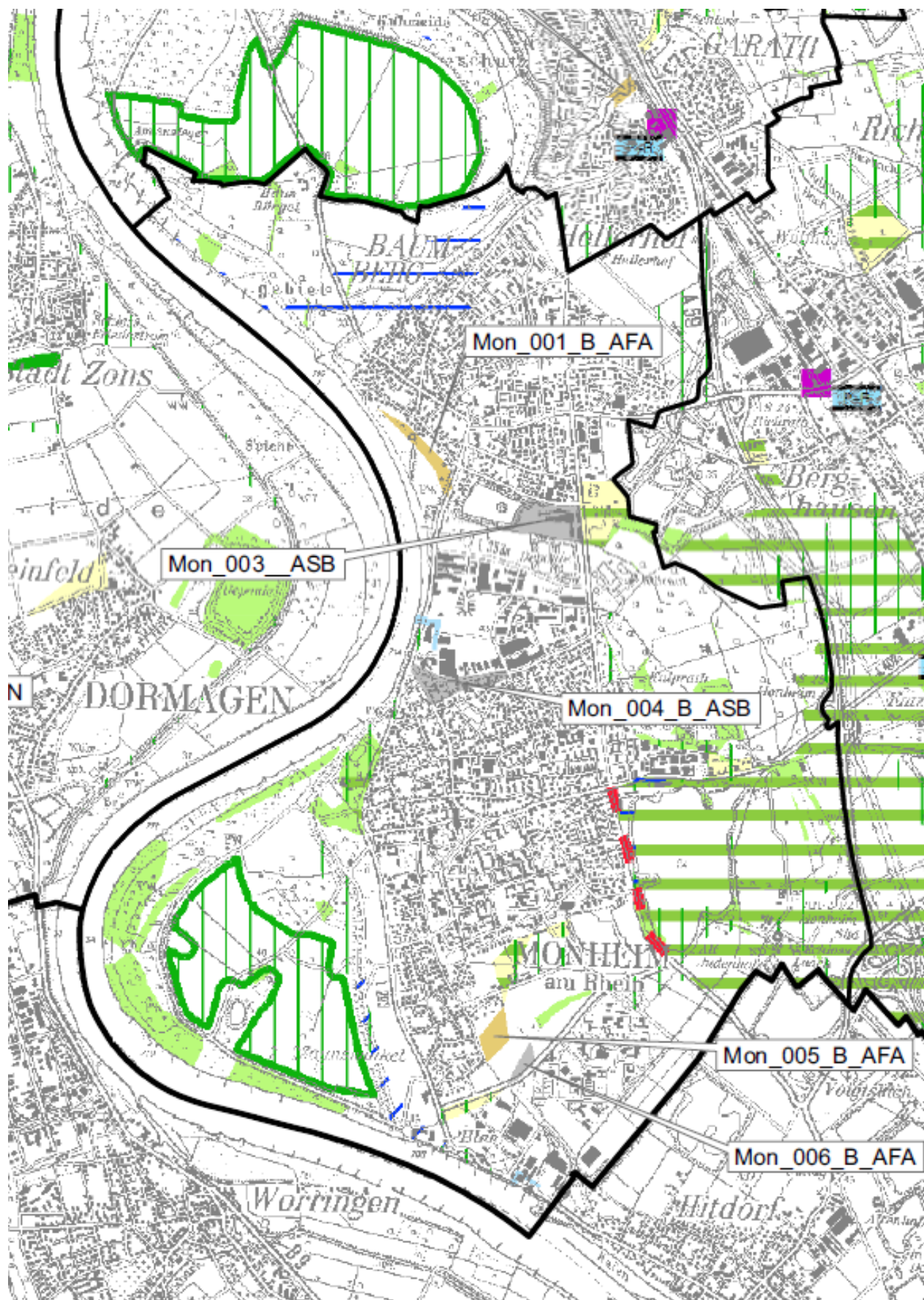
*(siehe den inhaltsgleichen Vorschlag der Stellungnahme des Kreises in der Hauptvorlage unter Kapitel 3.2.3 der Textlichen Festsetzungen)*

Das Neandertal weist einen der berühmtesten Fundorte der frühen Menschheitsgeschichte weltweit auf. Es handelt sich um einen zentralen Ort des europäischen Kulturerbes und beheimatet das international renommierte Neanderthal Museum. Seiner Bedeutung entsprechend ist das Neandertal als Regionale Kulturlandschaft im neuen Regionalplan dargestellt.

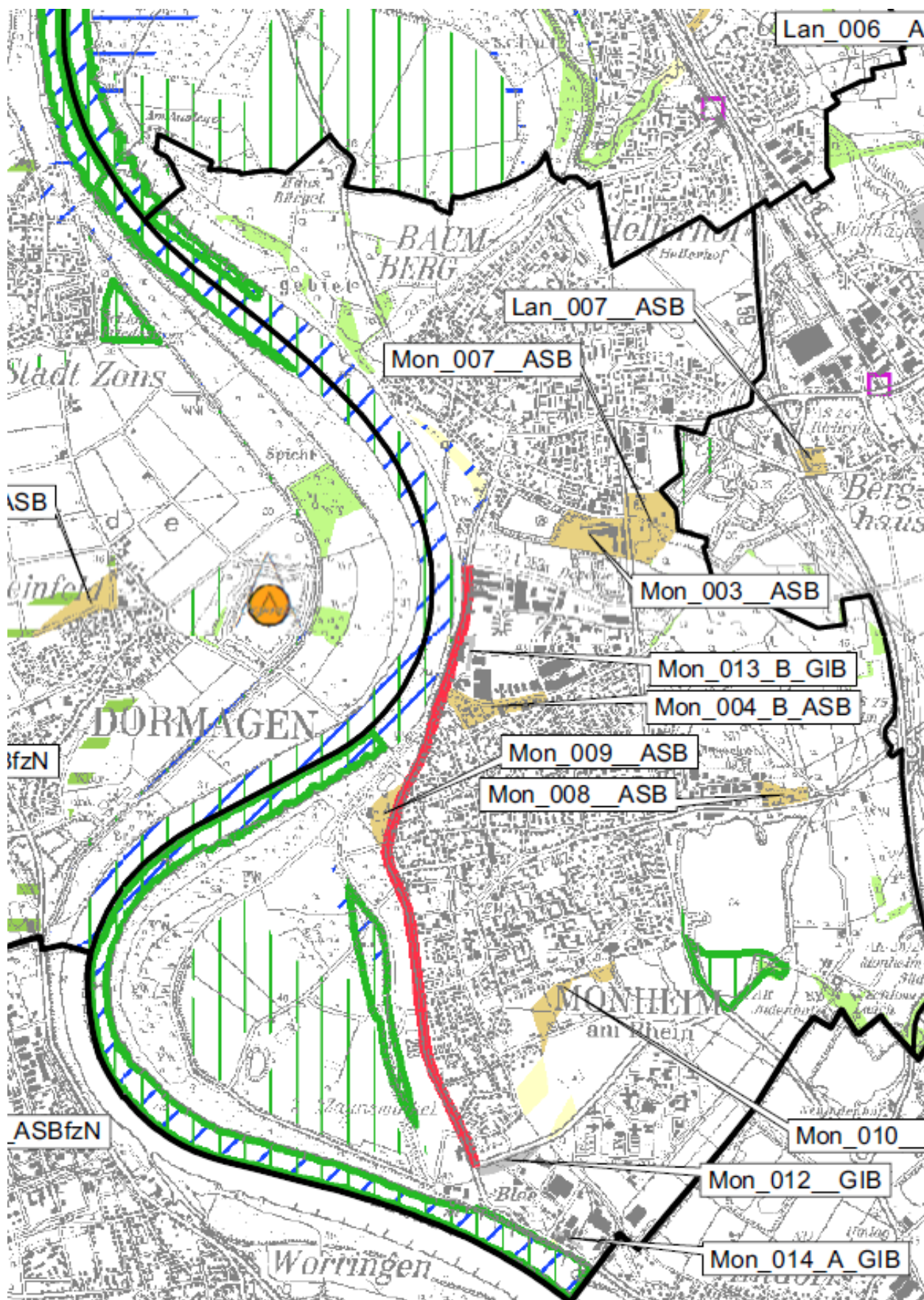
Um die Attraktivität des Neandertals für Museumsbesucher, Naherholungssuchende und Touristen zu steigern sowie um gleichermaßen eine Entlastung und Aufwertung der wertvollen Naturräume zu erreichen, wurde unter breiter Bürgerbeteiligung der Masterplan NaturKulTour Neandertal entwickelt. Das zentrale Leitbild des Masterplans sieht vor, den ökologisch sensiblen Talraum im Einklang mit den Festsetzungen des Regionalplans in der Fläche stärker vom menschlichen Nutzungsdruck zu entlasten und freizeitwirtschaftliche Funktionen verstärkt auf den angrenzenden Hochflächen zu konzentrieren. Dabei rückte in besonderer Weise die Fläche Met\_007\_AFA in den Fokus. Konkret wurde im Rahmen des Masterplans befürwortet, dass an dieser Stelle ein Tagungshotel entstehen könnte, das - z.B. mit Seminarkapazitäten - mit dem Neanderthal Museum vielfältig synergetisch zusammenwirkt.

Die neue Regionalplanung sollte deshalb berücksichtigen, dass die Ausweisungen im Kalkwerkareal am Neandertal wegen der insoweit bestehenden öffentlichen Interessen der Träger des Masterplans (Kreis Mettmann, Stadt Erkrath, Stadt Mettmann, Stiftung Neanderthal Museum) eine solche Nutzung nicht ausschließen.

# Stadt Monheim am Rhein - entfallende Darstellungen



# Stadt Monheim am Rhein - neue zeichnerische Darstellungen



## **Monheim** (wesentliche Änderungen)

### **Siedlungsraum**

#### **Mon\_003\_ASB und Mon\_007\_ASB (nördlich Kielsgraben)**

Die Fläche Mon\_003\_ASB nördlich des sogenannten „Kielsgrabens“ zwischen Baumberg und Monheim wird von einer GIB- in eine ASB-Darstellung umgewandelt. Östlich angrenzend wird mit Mon\_007\_ASB eine weitere ASB-Fläche ausgewiesen. In dem Raum soll der Kommune langfristig unter Berücksichtigung der Beendigung des lokalen Rohstoffabbaus am Kielsgraben (Kiese und Sande) ein Entwicklungsspielraum gesichert werden.

#### **Mon\_009\_ASB (ASB für künftiges Sondergebiet)**

Die ASB-Erweiterung am Nordrand des Monheimer Rheinbogens dient der Verlagerung eines im FNP etwas weiter südlich ausgewiesenen Sondergebietes für Erholungsnutzungen. Dem entsprechend plant die Stadt in Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde in dem neuen ASB wieder ein Sondergebiet (mit der Zweckbestimmung Sport-und Kulturzentrum).

### **Freiraum**

Im Monheimer **Rheinbogen** erfahren die Uferbereiche fortan den Schutz eines BSN. Ungeachtet dessen sind in den Kartenwerken des Regionalplanentwurfs in den Überschwemmungsbereichen des Rheinbogens die BSN-Darstellungen überarbeitungsbedürftig. Es ist davon auszugehen, dass es nach Einarbeitung des *aktuellen* Fachbeitrages des LANUV gegenüber dem GEP99 zu keinen wesentlichen Änderungen kommt.

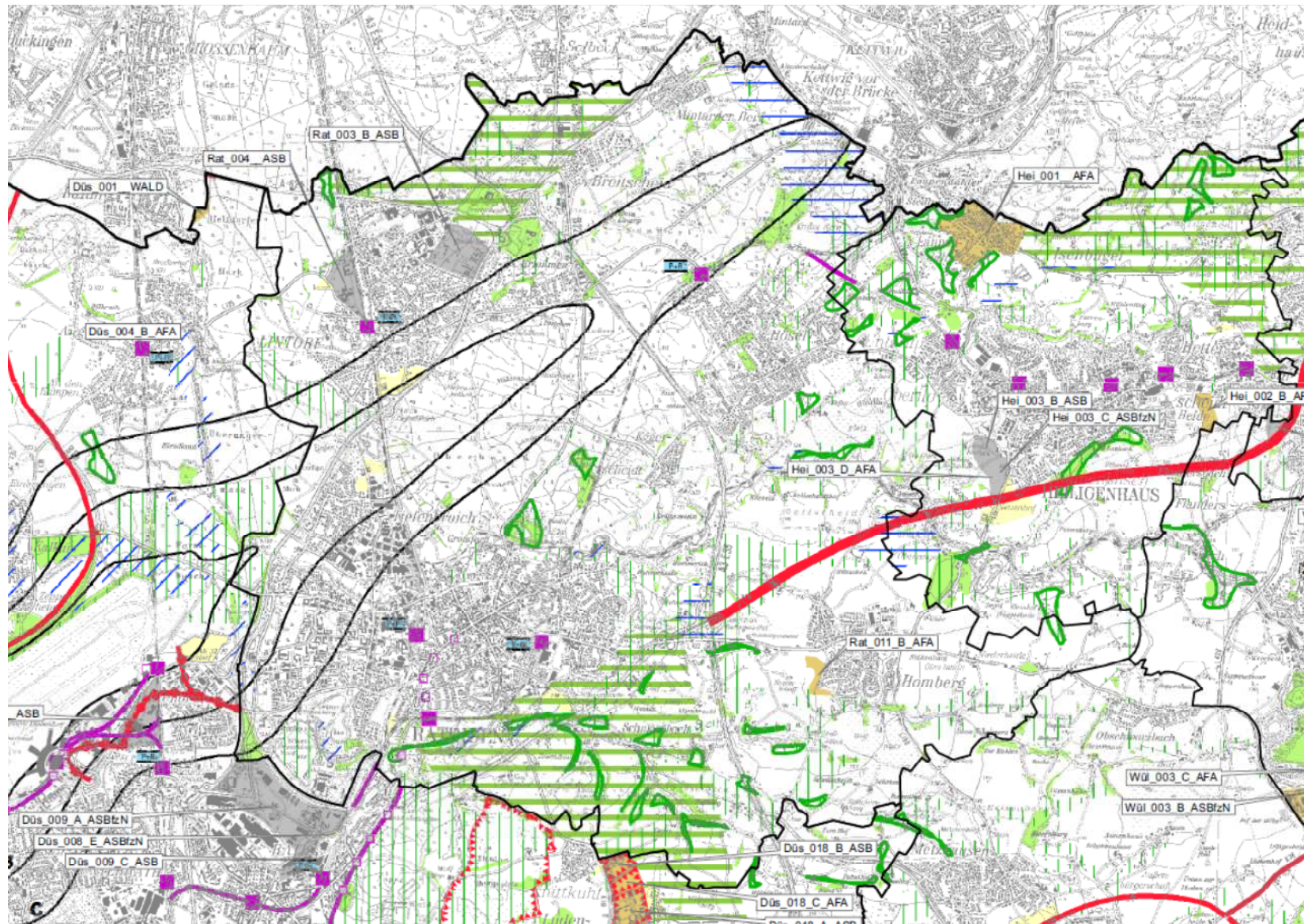
**Südlich des Krämersees** wurde die BSLE Darstellung in eine BSN-Darstellung geändert.

Im Osten von Monheim, konkret vom Westufer des Monbagesees bis zur Stadtgebietsgrenze, entfällt vollständig der **Regionale Grünzug**.

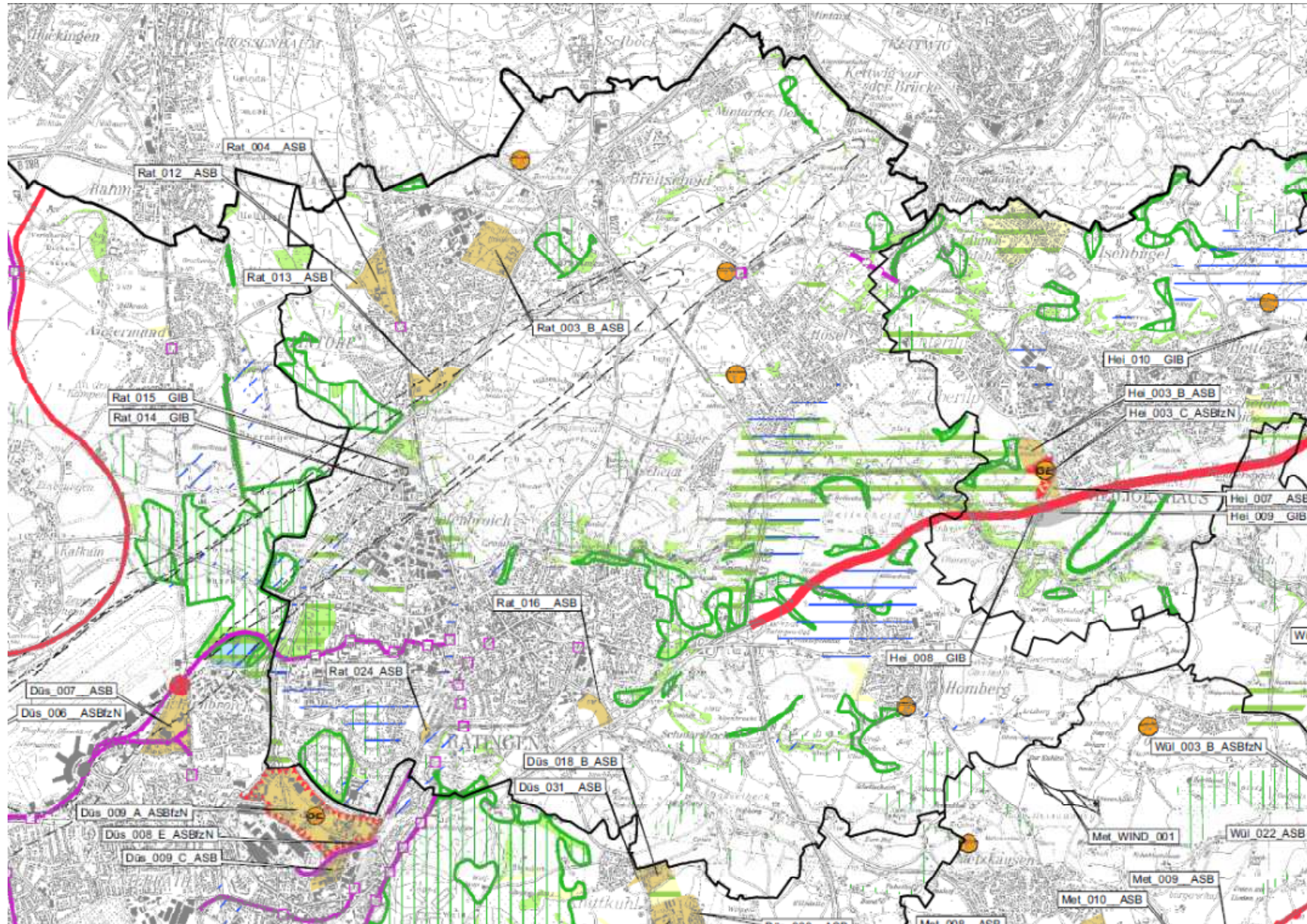
### **Infrastruktur**

Wegen ihrer verkehrlichen Bedeutung wird die **Rheinpromenade** als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ neu im Regionalplan dargestellt.

## Stadt Ratingen - entfallende Darstellungen



## Stadt Ratingen - neue zeichnerische Darstellungen



## **Ratingen** (wesentliche Änderungen)

### **Siedlungsraum**

#### **Rat\_003\_ASB und Rat\_004\_ASB**

Die bisher im GEP99 dargestellten GIB in Ratingen-Lintorf im Bereich Rehhecke und in Richtung Breitscheid werden zukünftig als ASB dargestellt. Dort werden keine industriellen Entwicklungsmöglichkeiten mehr gesehen. Vielmehr wurden von der Stadt Ratingen Wohnbaureserven in einer Größenordnung von ca. 18 ha bzw. 650 Wohneinheiten ermittelt.

#### **Rat\_011\_B\_AFA**

Die ASB-Reserve des GEP99 in Ratingen-Homberg ist reduziert worden. Ratingen-Homberg ist wegen seiner infrastrukturellen Ausstattung kein zentralörtlich bedeutsamer ASB.

### **Freiraum**

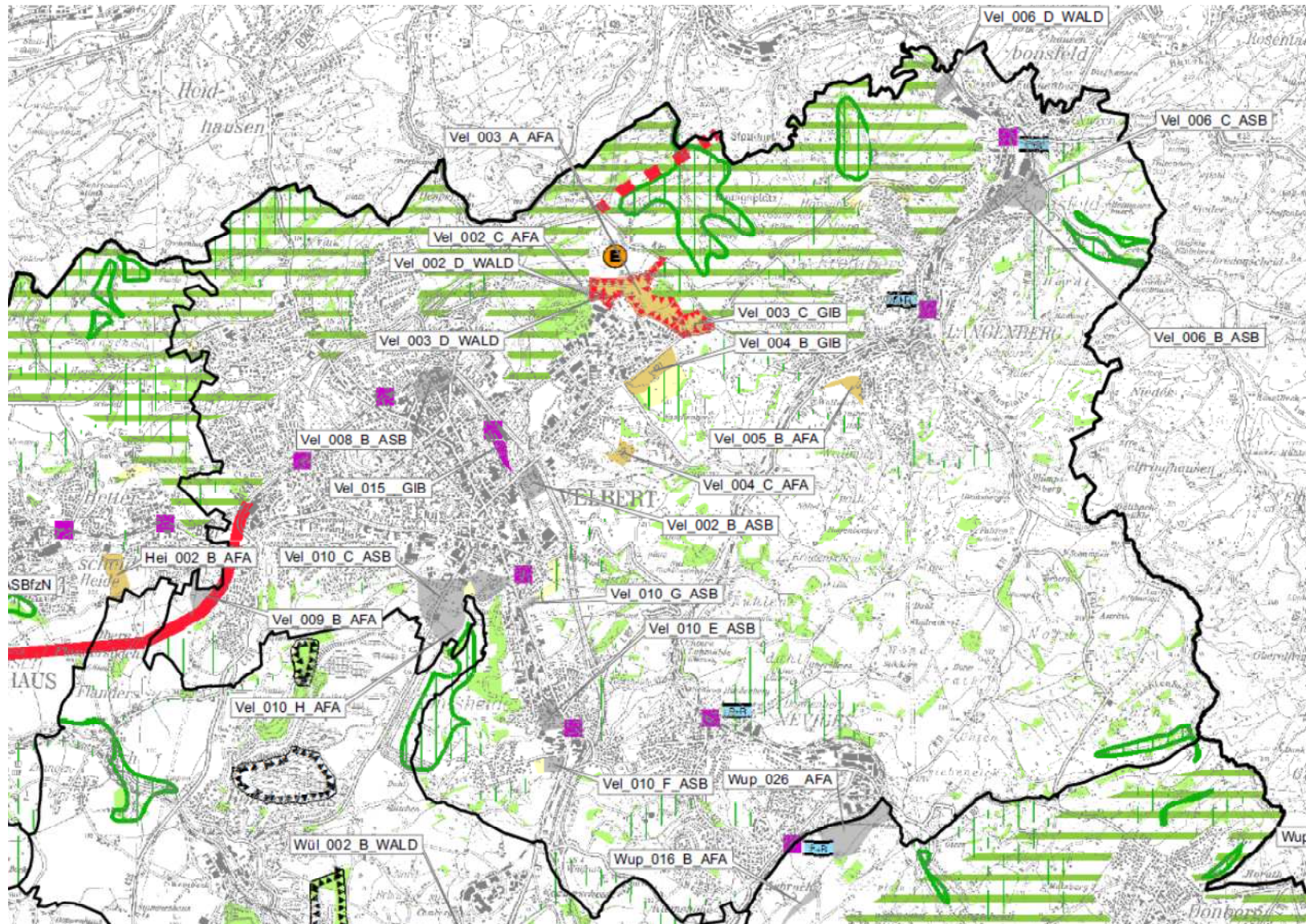
Am südlichen Stadtrand entfällt im Bereich des Scharzbachtales und südlich angrenzend großräumig die vollständige Ausweisung des **Regionalen Grünzuges**. Zwar sind in dem Gesamttraum auch BSN- und BSLE-Ausweisungen vorhanden, jedoch nicht zwischen Siedlungsraum und der Autobahn A 44. Auch hier wird seitens des Kreises noch Nachfrage- und Abstimmungsbedarf hinsichtlich des derzeitigen RGZ-Konzeptes der Regionalplanungsbehörde gesehen.

### **Infrastruktur**

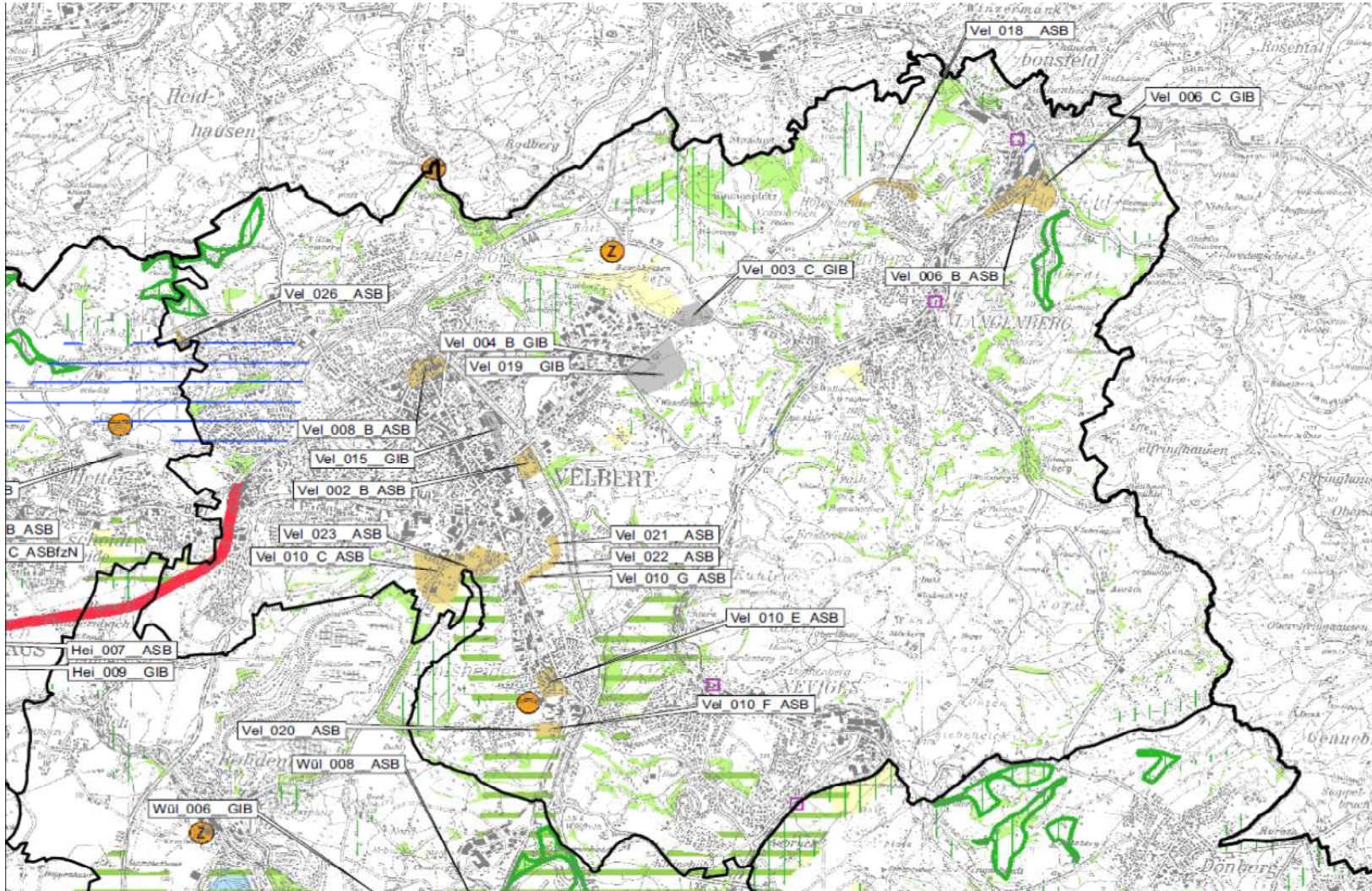
Der Bereich der **Deponie Breitscheid** wird weiterhin als Deponiestandort dargestellt. Aus Sicht der Stadt Ratingen und des Kreises Mettmann sollte diese Darstellung wegen zahlreicher entgegensehender öffentlicher gewichtiger Belange unbedingt entfallen.

*(Siehe hierzu den Vorschlag einer Stellungnahme des Kreises unter Kapitel 5.3 – Entsorgungsinfrastruktur – sowie die **Anlage 4** dieser Vorlage).*

## Stadt Velbert - entfallende Darstellungen



## Stadt Velbert - neue zeichnerische Darstellungen



## **Velbert** (wesentliche Änderungen)

### **Siedlungsraum:**

#### **Vel\_004\_B\_GIB und Vel\_019\_GIB (Langenberger Straße):**

Die noch ungenutzte Fläche **Vel\_004\_B\_GIB** an der Langenberger Straße war im GEP99 noch ASB und wird jetzt in einen GIB umgewandelt. Dieser GIB wird nach Süd-Osten um ca. 15 ha erweitert (**Vel\_019\_GIB**). Die Gesamtfläche schließt an das großflächige Gewerbegebiet Röbbek an und stellt eine sinnvolle Erweiterung dar.

#### **Vel\_010\_C\_ASB (Mettmanner Straße)**

In diesem Bereich wird wegen des dort bereits vollzogenen Strukturwandels anstelle eines GIB ein ASB ausgewiesen.

#### **Vel\_003\_A\_AFA und Vel\_003\_C\_GIB**

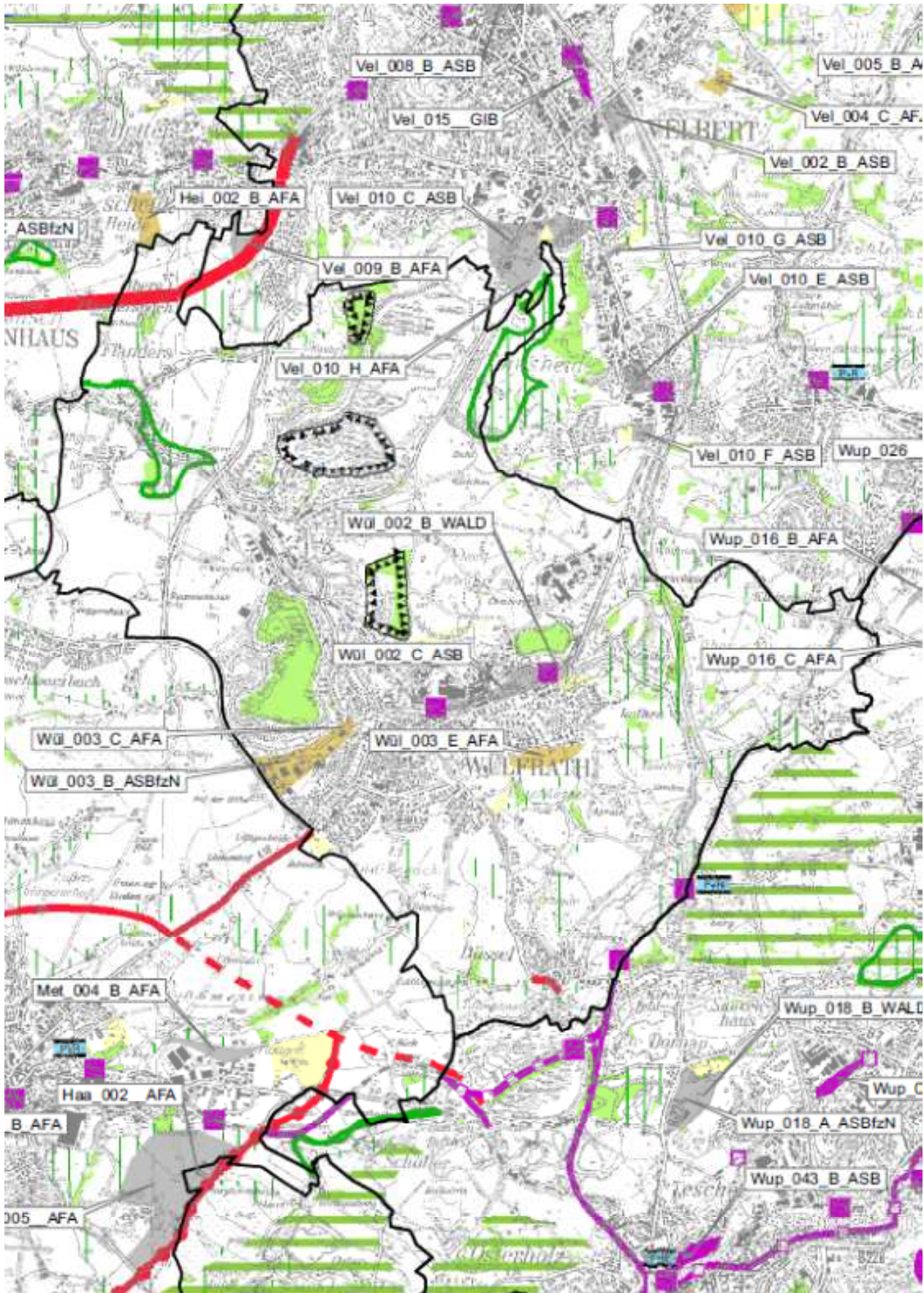
Der im GEP99 für den Freizeitpark Röbbek vorgesehene Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereich (ASBZ) wurde in seiner Flächenausdehnung reduziert (**Vel\_003\_A\_AFA**). Ein Teil der ASBZ-Reduzierung wird dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zugeschlagen. Ein Teil erweitert jetzt die GIB-Fläche des Gewerbegebiets Röbbek (**Vel\_003\_C\_GIB**).

### **Freiraum:**

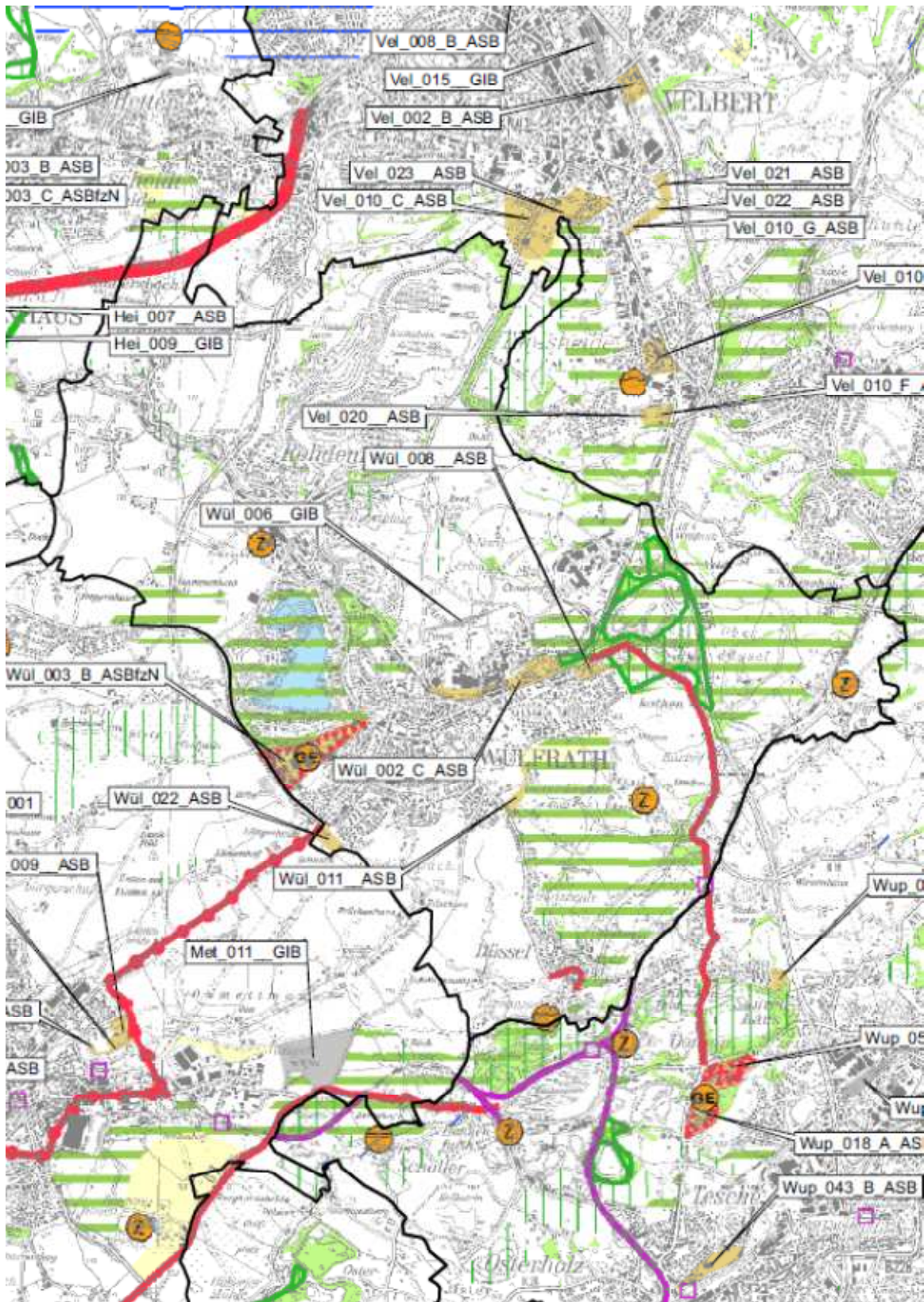
In Velbert-Langenberg wird im Bereich Hauptstraße/Weststraße eine ASB-Reserve zurückgenommen und künftig als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (**Vel\_005\_B\_AFA**) dargestellt.

Im Velberter Norden entfallen große Bereiche des **Regionalen Grünzuges** (vgl. den RGZ-Wegfall in Heiligenhaus). Zwar entfallen auch Bereiche zum Schutz der Natur. Diese werden im Zuge der nachträglichen Einarbeitung des Fachbeitrages des LANUV aber voraussichtlich wieder Eingang in die neue Regionalplanung finden.

# Stadt Wülfrath - entfallende Darstellungen



## Stadt Wülfrath - neue zeichnerische Darstellungen



## **Wülfrath** (wesentliche Änderungen)

### **Siedlungsraum**

#### **Wül\_003-B\_ASBfzN (Zur Fliethe)**

Im Gewerbegebiet Zur Fliethe werden ASB- in ASB-GE-Flächen umgewandelt. Dadurch ist Wohnen dort im Einklang mit den bisherigen Nutzungen weiterhin kein Ziel, jedoch bestehen bessere Steuerungsmöglichkeiten für den großflächigen Einzelhandel und Gewerbeansiedlungen.

Die Flächen der **Bergischen Diakonie** und der ehemaligen **Klinik Aprath** werden weiterhin als Zweckgebundene ASB geführt („Einrichtung für Gesundheit und Pflege und zugehörige Bildungseinrichtungen“). Sie sind zeichnerisch unverändert dargestellt.

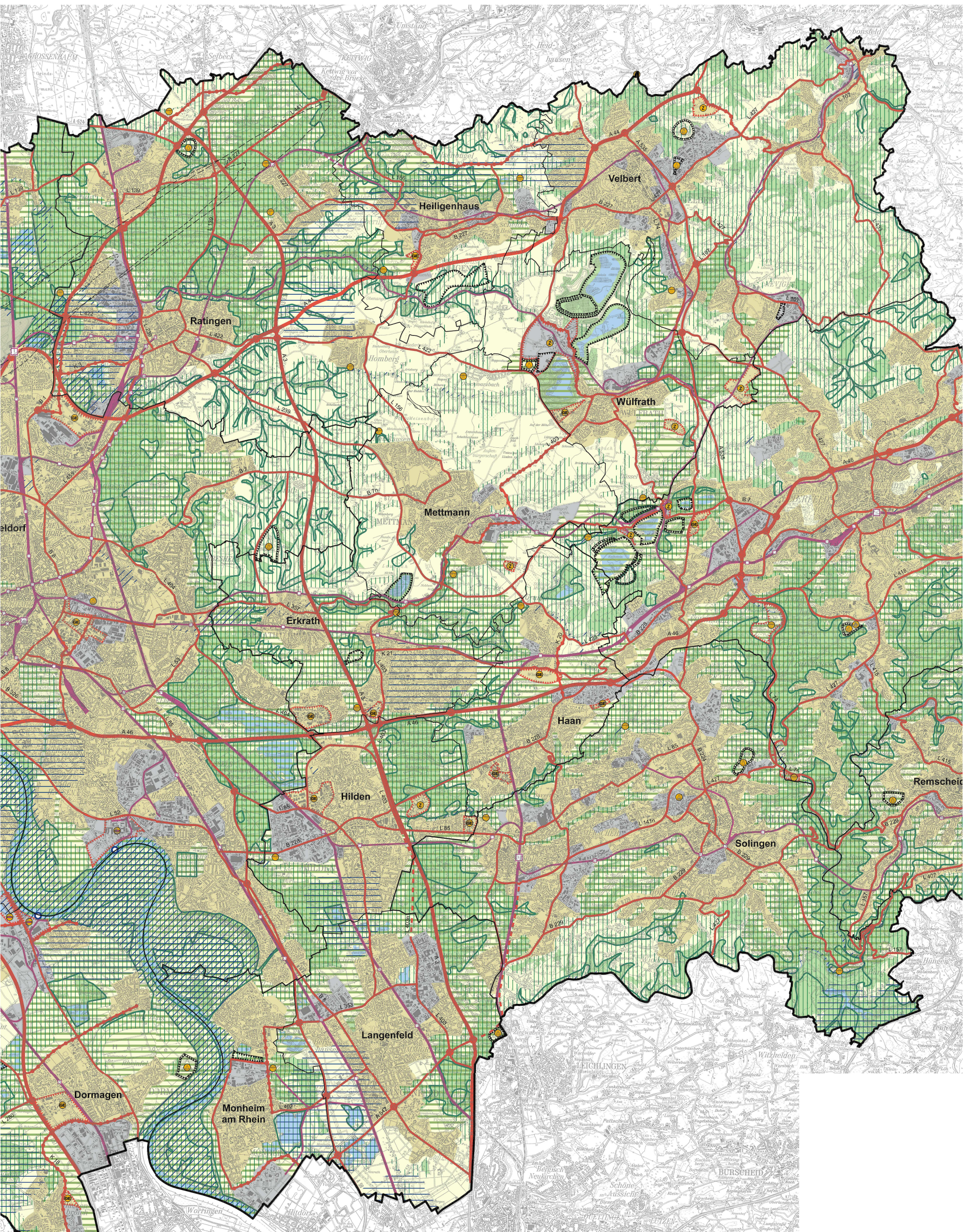
Diverse ASB-Flächen wurden kleinräumig erweitert (**Wül\_022\_ASB** und **Wül\_011\_ASB**), ebenso das GIB an der Kruppstraße (**Wül\_006\_GIB**), bei dem am südlichen Rand wegen des dort vollzogenen Strukturwandels auch ein Bereich von GIB in ASB umgewandelt wird (**Wül\_002\_C\_ASB**).

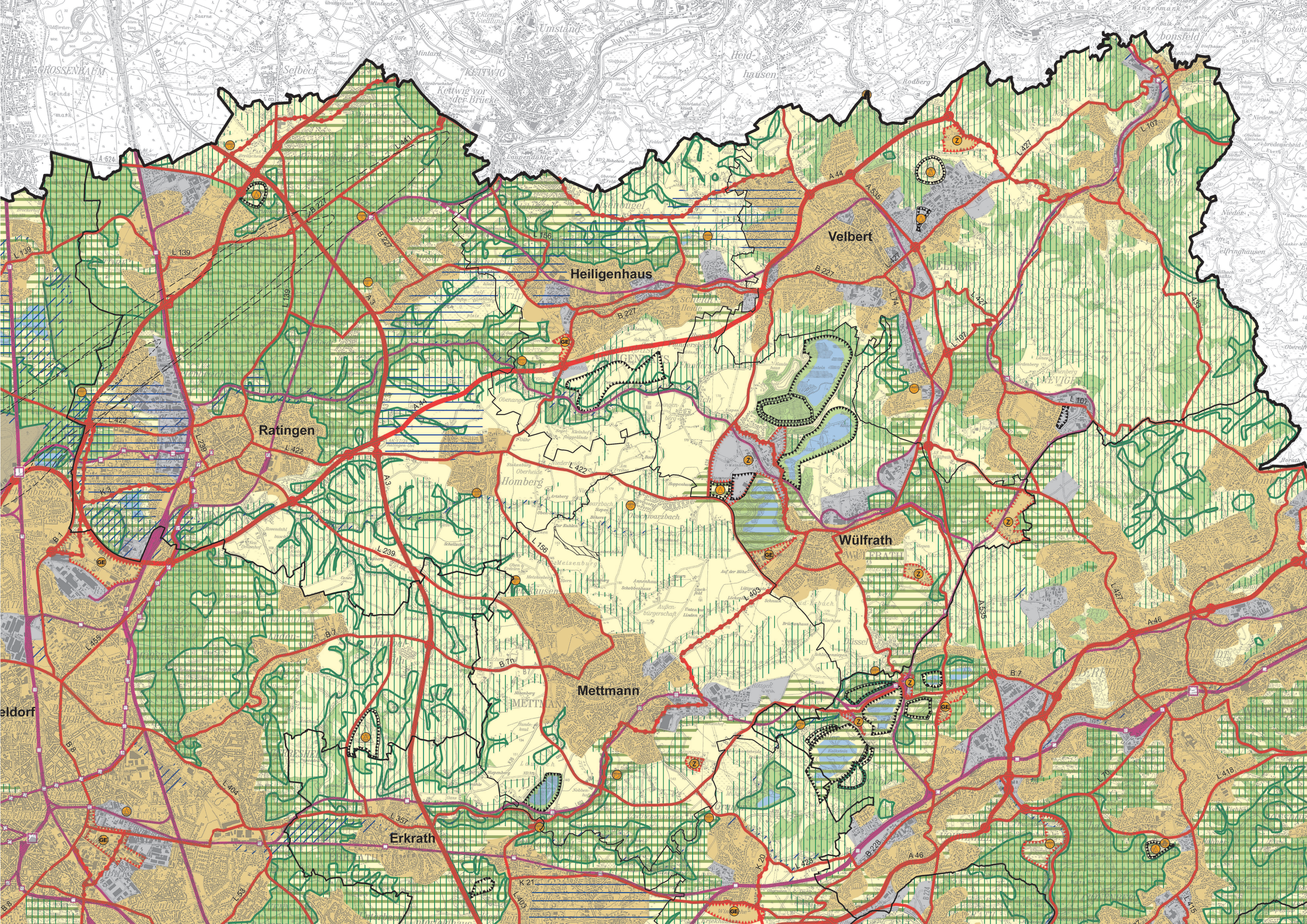
### **Freiraumfunktion**

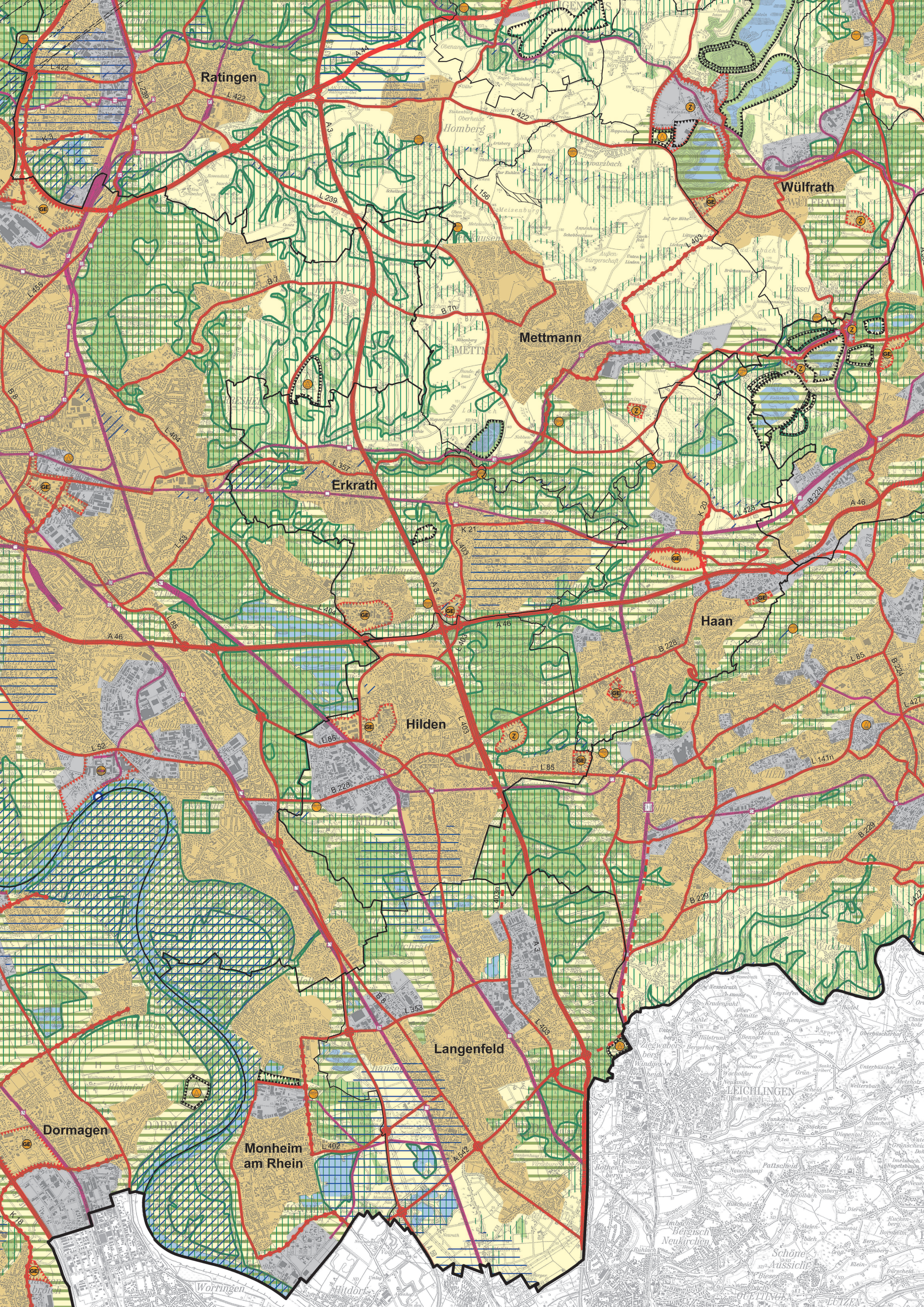
Im Gebiet östlich des Stadtkerns und des Ortsteils Düssel sowie im Bereich Schlupkothen werden zwei großflächige Regionale Grünzüge festgesetzt.

### **Infrastruktur**

Die in Betrieb befindlichen und potenziellen **Kalkabgrabungsflächen** werden durch eine BSAB-Ausweisung gesichert. Das **Werksgelände** mit industriellen Nutzungen weist nach wie vor eine GIB-Darstellung mit entsprechender Zweckbestimmung auf. Teile der ehemaligen GIB-Flächen haben eine Ausweisung als **Abfallbehandlungsanlage** erhalten (potenzielle Werksdeponie).







Ratingen

Homberg

Wülfrath

Mettmann

Erkrath

Haan

Hilden

Langenfeld

Dormagen

Monheim am Rhein

LEICHLINGEN

Schöne Aussicht

Worringen

Hiltorf

SOULINGEN









SOULINGEN

# Seite 1 Kartenlegende Regionalplanentwurf (Ausschnitt Kreis Mettmann)






## 1. Siedlungsraum

	a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)		e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
	b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:		ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
	ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen		ea-1) Abfalldeponien
	bb) ASB für Gewerbe <sup>3</sup>		ea-2) Halden <sup>2</sup>
	bc) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen <sup>3</sup>		eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
	c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:		ec) Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
	ca) Abfallbehandlungsanlagen		ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
	d) GIB für ächenintensive Großvorhaben		ec-2) Gewächshausanlagen <sup>3</sup>
	e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:		ec-3) Ruhehäfen <sup>3</sup>
	ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus <sup>2</sup>		ec-4) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen <sup>3</sup>
	eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs		ed) Windenergiebereiche
	ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe		ee) Windenergievorbehaltsbereiche <sup>3</sup>
	ed) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen <sup>3</sup>		

## 2. Freiraum

	a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
	b) Waldbereiche
	c) Oberflächengewässer
	d) Freiraumfunktionen
	da) Schutz der Natur
	db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
	dc) Regionale Grünzüge
	dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
	de) Überschwemmungsbereiche

## 3. Verkehrsinfrastruktur

	a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
	aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
	aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
	aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
	ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
	ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
	ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
	ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)

# Seite 2 Kartenlegende Regionalplanentwurf (Ausschnitt Kreis Mettmann)

b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsäcken



ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen



ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung<sup>2</sup>

bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr



bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen



bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung<sup>2</sup>



bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)



c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen



d) Flugplätze



da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr

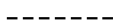


db) Militärflugplätze

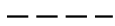


e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV<sup>2</sup>

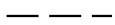
f) Lärmschutzbereich gemäß Fluglärmschutzverordnungen



fa) Tagschutzzone 1



fb) Tagschutzzone 2



fc) Nachtschutzzone

## Informelle Grenzsignaturen



a) Planungsregion Düsseldorf

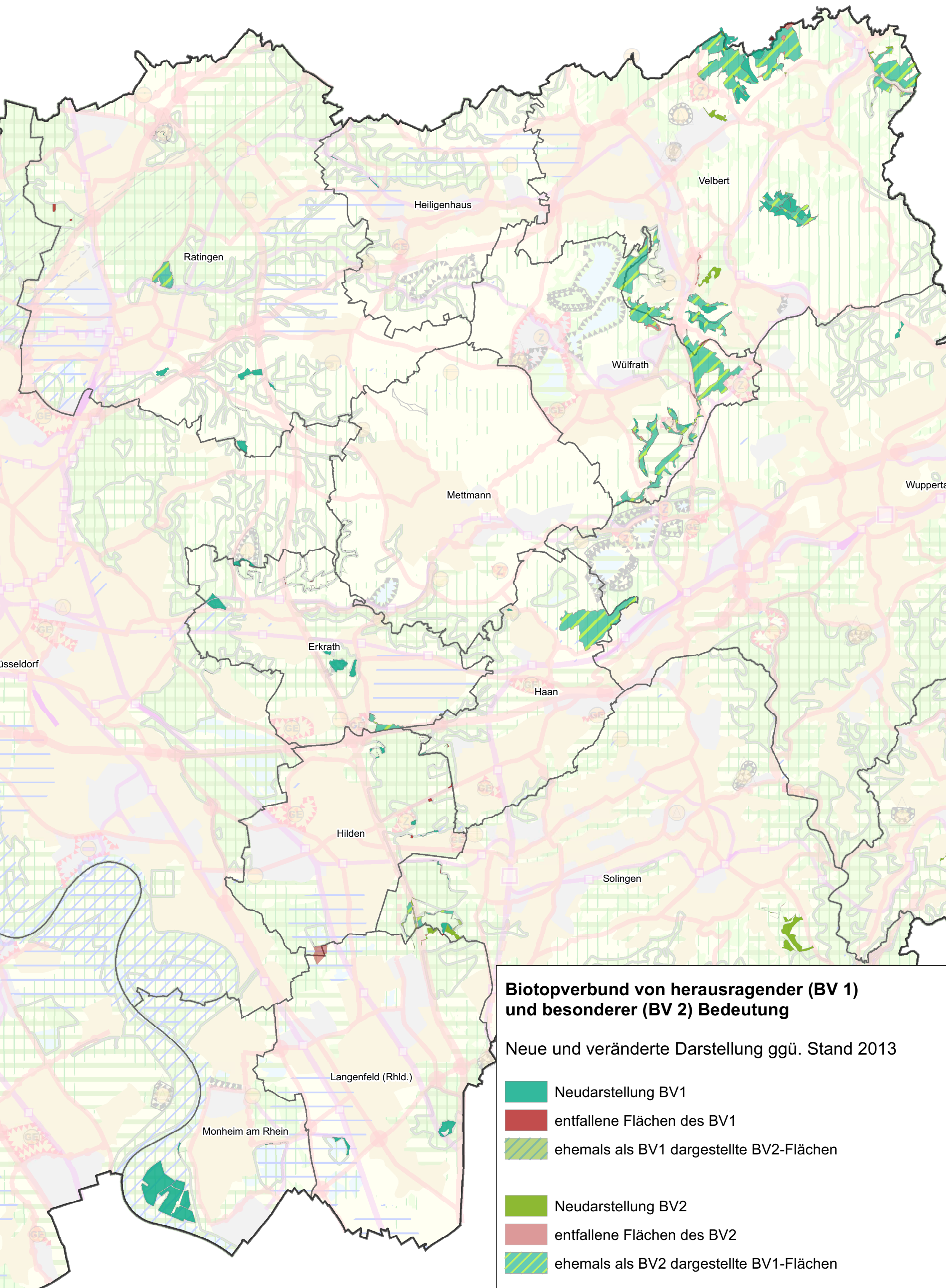


b) Kreisgrenze



c) Gemeindegrenze

1. entspricht der Anlage 3 (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. 2010 S.334) soweit nicht anders gekennzeichnet  
 2. Planzeichen nicht verwendet  
 3. Ergänzungen gemäß § 2 Absatz 4 der 3. Durchführungsverordnung



**Biotopverbund von herausragender (BV 1) und besonderer (BV 2) Bedeutung**

Neue und veränderte Darstellung ggü. Stand 2013

- Neudarstellung BV1
- entfallene Flächen des BV1
- ehemals als BV1 dargestellte BV2-Flächen
- Neudarstellung BV2
- entfallene Flächen des BV2
- ehemals als BV2 dargestellte BV1-Flächen

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 32

Cecilienallee 2  
40408 Düsseldorf

Ihr Schreiben

Aktenzeichen 61

Datum 16. Dezember 2013

Auskunft erteilt Herr Saxler/Herr Görtz

Zimmer 2.105 / 2017

Tel. 02104\_99\_ 2606/2616

Fax 02104\_99\_ 56 02

E-Mail klaus.saxler@kreis-mettmann.de/georg.goertz@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder  
Antwort das Aktenzeichen an.

## Fortschreibung des Regionalplans

### Entfernung des Planzeichens für eine zweckgebundene Nutzung „Abfalldeponie“ im Gebiet der Stadt Ratingen, Ortsteil Breitscheid

Im Rahmen der Anregungen der kommunalen Akteure für die Fortschreibung des Regionalplans hatten sowohl die Stadt Ratingen als auch der Kreis Mettmann vorgeschlagen, die Darstellung einer zweckgebundenen Nutzung „Abfalldeponie“ für das Gebiet der Stadt Ratingen, Ortsteil Breitscheid, entfallen zu lassen. Dies wurde von den Vertretern des Kreises Mettmann bereits in diversen Dienstbesprechungen zur Neuaufstellung des Regionalplans vorgebracht und begründet.

Beim Kreis Mettmann wurde die Frage in den letzten Wochen nochmals sorgfältig geprüft, dies auch vor dem Hintergrund des von privater Seite erwogenen Antrags auf Planfeststellung für eine Deponie Breitscheid III, die an die vorhandene Deponie Breitscheid II anschließen soll. Zahlreiche umweltrechtliche wie wirtschaftliche Argumente sprechen dagegen, das Deponie-Planzeichen im Regionalplan zu belassen. Diese Auffassung wird – wie gesagt – von der Stadt Ratingen als Trägerin der kommunalen Planungshoheit geteilt. Die Stadt sieht wie der Kreis die Flächen als generell ungeeignet für einen Deponiestandort an und hat dies mit dem Ihnen vorliegenden Schreiben vom 04.07.2013 zum sog. Scoping für die im Falle einer Antragstellung erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung begründet.

Einige wesentliche Aspekte, die für eine Streichung der Deponiefestsetzung im Regionalplan sprechen, werden im Folgenden näher dargestellt:

### Abfallrecht

Es besteht kein öffentliches Interesse an einer weiteren Deponie der Deponieklasse II in der Region. Die benachbarte DK-II-Deponie in Düsseldorf-Hubbelrath bietet hinreichend Entsorgungssi-

...

**Dienstgebäude**  
Goethestraße 23  
40822 Mettmann  
(Lieferadresse)  
**Telefon** (Zentrale)  
02104\_99\_0  
**Fax** (Zentrale)  
02104\_99\_4444

**Homepage**  
[www.kreis-mettmann.de](http://www.kreis-mettmann.de)  
**E-Mail** (Zentrale)  
[kme@kreis-mettmann.de](mailto:kme@kreis-mettmann.de)

**Besuchszeit**  
8.30 bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
**Straßenverkehrsamt**  
7.30 bis 12.00 Uhr und  
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

**Konten**  
Kreissparkasse Düsseldorf  
Kto. 0001000504 BLZ 301 502 00  
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04  
SWIFT-BIC: WELADED1KSD  
Postbank Essen  
Kto. 852 23 438 BLZ 360 100 43  
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

...

cherheit. Dem Vorhaben stehen insofern die Intentionen des Abfallwirtschaftsplanes (AWP) entgegen.

In Nordrhein Westfalen stellt der gemäß § 30 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und den §§ 16 bis 18 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW) aufgestellte Abfallwirtschaftsplan (AWP, hier: Teilplan Siedlungsabfälle vom 31.03.2010 - MBl.NRW 2010, S. 206) die maßgebliche Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen und Planungen dar, die für die Abfallentsorgung von Bedeutung sind. Durch seine konzeptionellen Zielvorgaben und die Darstellung von Standorten für Abfallentsorgungsanlagen zeigt der AWP auf, was unbeschadet der durchzuführenden Zulassungsverfahren als abfallwirtschaftlich erforderlich angesehen wird. Obwohl sich der sachliche Geltungsbereich des AWP hauptsächlich auf Abfälle bezieht, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden, hat er auch großen Einfluss auf die Planung und Errichtung von (privaten) Deponien für die Entsorgung von Abfällen aus gewerblichen Herkunftsbereichen. Der dazu notwendige Bedarfsnachweis muss sich ebenfalls an den grundlegenden maßgeblichen Daten des AWP für die Planrechtfertigung orientieren.

Zwar ist im geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) der Standort Breitscheid als „Allgemein zugängliche Sonderabfalldéponie“ ausgewiesen. Darunter fällt auch das Gelände der geplanten Deponie, bei der es sich um eine „Werksdeponie“ für Abfälle der Deponieklasse II handeln soll. Fraglich ist in diesem Zusammenhang aber schon, ob es sich wegen der räumlichen Entfernung zwischen Firmengelände und „Werksdeponiegelände“ von ca. 20 Km und der reinen Ablagerung von *übernommenen Abfällen Dritter* per definitionem überhaupt um eine „Werksdeponie“ handeln kann. Das dürfte aus abfallrechtlicher Sicht zu verneinen sein, denn das Kennzeichen einer Werksdeponie ist, dass Abfälle aus werkseigenen Produktionsprozessen entstehungsortsnah durch Ablagerung beseitigt werden. Daran fehlt es hier, da (in der Regel bereits transportierte) Abfälle in Duisburg zur Entsorgung angenommen und dann nach Breitscheid weitertransportiert und dort beseitigt werden sollen.

Dies hat zur Folge, dass die Deponie tatsächlich eher als allgemein zugänglich einzustufen ist und damit den Erfordernissen des AWP unterworfen wäre. Im Lichte des AWP ist aber zu berücksichtigen, dass die Entsorgungssicherheit bezüglich der Abfälle der Deponieklasse II in NRW in ausreichendem Maße durch bereits in Betrieb befindliche Deponien abgedeckt ist. Die Entsorgung ist langfristig gesichert, so dass für neuen Deponieraum in Ratingen-Breitscheid kein Erfordernis besteht. So stehen in Nordrhein-Westfalen 16 Deponien der Deponieklasse II mit einem Volumen von 33,4 Mio. m<sup>3</sup> zur Verfügung, etwa die bereits erwähnte Deponie Hubbelrath, die sich in unmittelbarer Nähe zu Breitscheid befindet.

Auch ist es Ziel des Gesetzgebers, in der Organisation der Abfallbeseitigung über Deponien möglichst großräumige Lösungen anzustreben, nicht zuletzt, um die immer mit Nachteilen für die Umwelt verbundene Einrichtung und den Betrieb neuer Deponieflächen möglichst gering zu halten.

Unter diesen Gesichtspunkten ist es zwingend erforderlich, dass eine Deponie als Ergebnis dieser Güterabwägung gemeinnützig ist. Die Abfallentsorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und zugleich eine Maßnahme des Umweltschutzes, der Seuchenabwehr und der Landschaftspflege und verfolgt damit Gemeininteressen von hoher Bedeutung. Daher muss für die Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen stets ein öffentliches Entsorgungsinteresse vorliegen, welches hier nicht gesehen wird.

Da sich ein öffentliches Entsorgungsinteresse in Bezug auf Erhalt bzw. Erweiterung des Deponiestandortes in Breitscheid auch nicht mehr bilden wird (die öffentliche Deponie Hubbelrath hat noch erhebliches Erweiterungspotenzial), ist dies auch bedeutsam für die Regionalplanung. Es ist nicht das Ziel der Landesentwicklungsplanung oder der Regionalplanung, *nicht erforderliche* Deponiestandorte zu erhalten. Das Schaffen eines Überangebots an Deponieflächen entspricht nicht den abfallwirtschaftlichen Zielen des Landes. Das insofern überholte Planzeichen sollte deshalb entfallen.

Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass sich die im Regionalplan ausgewiesenen Flächen als Deponiestandort generell nicht eignen, sondern vielmehr als äußerst problematisch erwiesen haben. Die vorhandene Industriemülldeponie Breitscheid II (nach heutiger Einstufung Deponieklasse III) ist in diesem Zusammenhang weniger als Standortvorteil als als erhebliches Standorthindernis zu betrachten. Den Sanierungserfordernissen wurde seit 1993 nicht nachgekommen. In Anbetracht der seit der Eintragung des Planzeichens erheblich gestiegenen umweltrechtlichen und -technischen Anforderungen an Deponiestandorte bietet sich der Standort für eine dauerhafte Abfallablagerung nicht mehr an. Bestätigt wird dies vielfach durch die in den vergangenen Jahrzehnten erworbenen behördlichen Erkenntnisse, die im Folgenden näher beleuchtet werden.

### **Altlasten, Grundwasser, Bodenschutz**

Der geplante neue Ablagerungsbereich soll sich an den südlichen Randdamm der Deponie Breitscheid II anlehnen. Dies wird in Bezug auf den Bodenschutz und das Grundwasser kritisch bewertet, da schon die existenten Probleme der Deponie Breitscheid II seit Jahren nicht gelöst sind.

Innerhalb der Deponie Breitscheid II gibt es nachweislich angestautes Sickerwasser, da schon keine dem heutigen Stand der Technik entsprechende Oberflächenabdichtung existiert. Hinzu kommen hydrogeologische Besonderheiten (Deponiekörper in Höhe des ersten Grundwasserstockwerks), die sich erheblich nachteilig für den Standort auswirken. Solange nicht dauerhaft dafür gesorgt wird, dass der Sickerwasserspiegel unterhalb dem des Grundwassers liegt, wird es Sickerwasseraustritte mit Schadstofffrachten aus der vorhandenen Deponie, insbesondere über Wegsamkeiten im Randdamm, geben, die in den geplanten neuen Ablagerungsbereich eintreten würden. Darüber hinaus ist aufgrund der Sickerwasserproblematik mit einer verminderten Standsicherheit des südlichen Randdamms der Deponie Breitscheid II zu rechnen. Dem wird derzeit durch regelmäßiges Abpumpen und Entsorgen der schadstoffbelasteten Sickerwässer entgegengewirkt. Vor dem Gedanken an die Erweiterung und Ausdehnung des Deponiekörpers wäre es insofern zwingend erforderlich, Sickerwasserübertritte aus der Deponie Breitscheid II dauerhaft zu verhindern. Dies wäre wiederum nur durch zusätzliche erhebliche technische Sicherungsmaßnahmen sowie eine geregelte Sickerwasserableitung aus der Deponie Breitscheid II zu erreichen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Vorbelastungen wäre nach derzeitigem Kenntnisstand ein hoher technischer Aufwand zur Erweiterung der Deponie erforderlich. Wie hoch dieser Aufwand genau wäre, ist erst nach einer eingehenden Standorterkundung zu beurteilen, die, obwohl wesentliche Grundlage für die Planung eines Deponiestandorts, bislang noch nicht durchgeführt worden ist.

Ferner ist wegen der Erfahrungen mit den Deponiekörpern I und II zu erwarten, dass es bei den vom Planzeichen der Regionalplanung erfassten, ausgetonten Flächen in Breitscheid generell an der für Deponiestandorte geforderten geologischen Barriere fehlt. Es ist zu erwarten, dass in Teilbereichen im Bodengrund eine Wasserdurchlässigkeit dergestalt besteht, dass über sog. „Fenster“ Sickerwasser und Grundwasser miteinander „kommunizieren“ könnten. Das bedeutet, dass eine heute für Deponien nach der Deponieverordnung vom 02.05.2013 vorgeschriebene Basisabdichtung nicht in Form einer geologischen Barriere vorhanden ist, sondern eine hinreichende Basisabdichtung erst noch mit erheblichem technischen und wirtschaftlichen Aufwand künstlich geschaffen werden müsste. Das heißt hier, dass Rätiger Ton - sofern noch vorhanden - zur Schaffung einer geotechnischen Barriere aufwändig umgelagert und zusätzlich Kunststoffdichtungsbahnen eingesetzt werden müssten. Hinzu kommt die Frage einer hinreichenden Trennung der Deponiekörper II und III.

Standorte, bei denen eine Ablagerung nur unter solchen technischen Prämissen vorstellbar ist, bieten sich als Deponiestandort aber gerade *nicht* an und würden heute regionalplanerisch nicht mehr in den Blick genommen. Gefordert zum Grundwasserschutz ist eine *natürliche geologische*

Barriere, die künstlichen technischen Lösungen in Bezug auf Dauerhaftigkeit und Wirksamkeit der Abdichtung überlegen ist. Aus dieser Erkenntnis heraus ist das Planzeichen überholt.

### **Immissionsschutzrecht**

Hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ist erkennbar, dass das Planzeichen im Regionalplan gegen das sich aus § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz ergebende Trennungsprinzip verstößt. Die in § 50 BImSchG geforderte Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen von Deponiestandorten auf Wohngebiete wird durch den Abstandserlass (MBL. NW Nr. 29 vom 12.10.2007) näher bestimmt, der bei raumbedeutsamen Planungen wie der vorliegenden Deponieplanung anzuwenden ist. Den Anforderungen aus diesem Erlass wird hier nicht genügt, mit der Folge der Rechtswidrigkeit einer entsprechenden Planung.

Im Abstandserlass wird ein einzuhaltender Mindestabstand zwischen oberirdischen Deponien und Wohngebieten von 500 Metern und zwischen oberirdischen Inert-/Mineralstoffdeponien und Wohngebieten von 300 Metern festgelegt. Zwischen dem aktuellen Planzeichen im Regionalplan und der Ratinger Waldseesiedlung beträgt der Abstand aber teilweise nur etwa 50 Meter, so dass das mit dem Planzeichen verfolgte raumordnerische Ziel heute aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht mehr erreicht werden kann.

### **Landschaftsrecht**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und im Entwicklungsziel B 1.3-3 „Wiederherstellung“. Das Vorhaben liegt gleichzeitig im Landschaftsschutzgebiet Nr. B 2.3-11. Gemäß Punkt 2.3 der allgemeinen Festsetzungen des Landschaftsplanes für alle Landschaftsschutzgebiete ist es verboten

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NW zu errichten, auch wenn sie keiner besonderen bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen,
- i) ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen,
- k) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenteilen vorzunehmen.

Eine Befreiung von den Verboten kann gemäß § 67 BNatSchG nur erteilt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die landschaftsrechtliche Unterschutzstellung macht deutlich, dass die ggf. damals abfallwirtschaftlich motivierte, vor Jahrzehnten getroffene Sicherung als Deponiestandort inzwischen von den ebenfalls vor Jahrzehnten eingetretenen landschaftlichen Wertigkeiten vollständig überlagert ist. Der Landschaftsplan ist in diesem Teil von 1984 (!). Die entsprechenden Schutzgüter haben mittlerweile ein erhebliches Gewicht und wären im Abwägungsprozess einer Planfeststellung entsprechend zu berücksichtigen.

Wendet man die Bestimmungen des Landschaftsrechts an, wird deutlich, dass eine landschaftsrechtliche Befreiung für ein Deponievorhaben nicht erteilt werden könnte. Denn, wie schon oben bei der abfallwirtschaftlichen Argumentation ausgeführt, besteht derzeit kein *überwiegendes öffent-*

*liches Interesse* an der Errichtung einer weiteren Deponie in Breitscheid. Es ist allenfalls ein privates Interesse am Deponiestandort erkennbar, das aber von einem öffentlichen, am Gemeinwohl orientierten Entsorgungsinteresse nicht gedeckt wird, geschweige denn, dass das private Nutzungsinteresse das erhebliche öffentliche Interesse am Natur-, Landschafts- und Artenschutz auf den Flächen überwiegen könnte.

Auch der zweite o.g. Befreiungsgrund käme bei einem Deponieantrag nicht zum Tragen. Es ist *nicht* von einer *unzumutbaren Belastung* für einen Antragsteller auszugehen, wenn diesem verwehrt wird, in Breitscheid Abfälle zu beseitigen. Aus den genannten Gründen bietet sich die Fläche für eine Abfallablagerung nicht an. Vielmehr steht die Endrekultivierung bzw. Sanierung der Sondermülldeponie Breitscheid II noch aus. Der ehemalige Betreiber und der Eigentümer sind hier ihren Pflichten seit 1993 nicht nachgekommen.

Neben dem Fehlen des Tatbestandsmerkmals einer unzumutbaren Belastung wäre eine Deponieerweiterung aber auch *nicht* mit den *Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege* vereinbar. So hat sich aufgrund der langen Zeit, in der die natürliche Sukzession sich das Gelände zurück erobert hat (ca. 25 Jahre), eine vielfältige und zum Teil sehr schützenswerte Fauna und Flora entwickelt, die durch das Vorhaben vollständig zerstört würde. Es sei darauf hingewiesen, dass das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) aktuell im Rahmen seines Fachbeitrages für die Regionalplanung das Plangebiet in die Biotopverbundkartierung einbezogen hat. Dies wird von Kreisseite fachlich nachvollzogen und begrüßt und sollte im Grunde Anlass genug sein, das Planzeichen „Deponie“ im neuen Regionalplan entfallen zu lassen.

Schließlich ist das Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Planvorhabens, analog zum Entwicklungsziel „Wiederherstellung“, von der Festsetzung Nr. B 5.3-4 „Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken“ überlagert. Die Festsetzung wird folgendermaßen erläutert: „Tongrube, Zwischennutzung Deponie für Industriemüll, Genehmigung gem. Verf. RP v. Januar 1978. Endnutzung: Wiederaufforstung der ehemaligen Waldflächen bzw. Sukzession“. Wie oben bereits dargestellt, ist diese Festsetzung durch die langjährige und festsetzungskonforme natürliche Sukzession im Sinne des Landschaftsplanes erfolgreich umgesetzt worden und sollte nicht mehr nach Jahrzehnten durch eine Deponieerweiterung konterkariert werden.

### **Artenschutz**

Es ist zu befürchten, dass ein neues Deponievorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten hätte. Von besonderem Interesse sind hier die Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten (Tagfalter) sowie die Fledermäuse. Sekundärbiotope mit dem wie hier vorhandenen Mix aus dauerbespannten und temporären Gewässern, Schilfbeständen, vegetationsfreiem und dauerbegrünem Offenland, Einzelgehölzen, Gebüsch und Wald- oder Gehölzbereichen, die zudem wenig gestört sind, unterliegen zwar einem stetigen Wandel, entwickeln sich aber oft zu artenreichen Räumen.

Um eine ausreichende Kenntnis der vorhandenen Fauna und Flora zu erhalten, muss das Artenspektrum über mindestens eine ganze Vegetationsperiode, wobei auch die Reproduktionsphasen der Amphibien einzubeziehen sind, untersucht werden. Dies erfordert zahlreiche Ortsbegehungen. Es wird bezweifelt, dass von den planungsrelevanten Arten nur die Kreuzkröte vorhanden ist. Die bisher durchgeführten diesbezüglichen Untersuchungen sind völlig unzureichend.

### **Naturschutzrecht**

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 LG NRW i. V. m. § 14 BNatSchG gilt die Errichtung oder wesentliche Änderung von Abfalldeponien als Eingriff in Natur und Landschaft. Nach § 13 BNatSchG gilt aber der allgemeine Grundsatz, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. Auch ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 7 LG NRW die dauernde Schädigung

des Naturhaushaltes und die Zerstörung wertvoller Landschaftsteile bei Aufschüttungen zu vermeiden.

Eine Erweiterung der Deponieflächen würde gegen diese naturschutzrechtlichen Grundsätze verstoßen. Es würden dauerhaft wertvolle Sekundärbiotope - auch dies sind wertvolle Landschaftsteile - mit einem beachtenswerten faunistischen Inventar und Potenzial zerstört. Da eine private Deponie an diesem Ort – wie oben dargelegt – nicht erforderlich ist und der öffentliche Belang des Natur- und Landschaftsschutzes hier im Rang vorgeht, ist die Realisierung einer Deponie Breitscheid III zu vermeiden. Dies ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu bedenken.

### **Planungsrecht**

Der Landesentwicklungsplan (LEP) enthält Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, wie sie in Regionalplänen, Bauleitplänen, Landschaftsplänen und anderen Fachplänen umgesetzt bzw. konkretisiert werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 4 ROG die im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Bereits die Festlegungen des Planentwurfs sind gemäß § 4 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ bei anderen Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.

In Kapitel 8 „Verkehr und technische Infrastruktur“ sind unter Punkt 8.3 „Entsorgung“ Ziele und Grundsätze genannt.

#### **8.3-1 Ziel: Standorte für Deponien**

Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, sind in den Regionalplänen zu sichern. Bei der Planung neuer Deponiestandorte ist die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen.

#### **8.3-4 Grundsatz: Entstehungsortsnahe Abfallbeseitigung**

Die räumliche Verteilung der Standorte von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen soll eine möglichst entstehungsortsnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ermöglichen.

Dazugehörige Erläuterungen:

Es ist grundsätzlich als sinnvoll anzusehen, dass die Flächeninanspruchnahme durch Deponien dadurch vermindert wird, dass Ziel 8.3-1 vorgibt, bei der Standortsuche für neue Deponien auch die Möglichkeit der Nutzung stillgelegter Deponien (durch Aufstockung) einzubeziehen (*zu beachten*).

Im Übrigen ist der in 8.3-4 verankerte Grundsatz der Entsorgungsnähe nicht nur europarechtlich hinterlegt, sondern es ist grundsätzlich sinnvoll, dass Abfälle zur Beseitigung bei möglichst geringen Transportwegen der Endentsorgung in entstehungsortsnahen Anlagen zugeführt werden (*zu berücksichtigen*).

Die Neuaufstellung des Regionalplans soll die regionale Grundlage für die zukünftigen Planungsabsichten der Städte und Gemeinden darstellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vor allem auch die Notwendigkeit besteht, sich über zukünftige Ziele und Strategien über deren räumliche Entwicklung aufgrund der aktuellen ökonomischen, sozialen und ökologischen Situation neu zu verständigen. Die Stadt Ratingen verfolgt an dem Standort in Breitscheid in keiner Weise das Ziel einer Abfallbeseitigung, der Kreis Mettmann als öffentlicher Entsorgungsträger ebenfalls nicht.

Die Deponie ist, wie oben ausgeführt, seit ca. 25 Jahren nicht mehr in Betrieb. Die Frist für die Verfüllung und abschließende Herrichtung lief im Dezember 1990 aus. Ein Bedarf an Abfalldeponien über die aktuell in der Region betriebenen hinaus besteht nicht. Insofern fehlt es an der Erforderlichkeit einer Deponie und damit gemäß Ziel 8.1-3 des LEP zugleich an dem Erfordernis, den in Rede stehenden Standort als Deponiestandort im Regionalplan zu sichern. Im Gegenteil: Da die Eignung der stillgelegten Deponie, wie dargelegt, im Sinne des LEP-Ziels bereits hinreichend geprüft und verneint werden muss, ist es an der Zeit, das Planzeichen im Regionalplan im Einklang mit dem LEP zu entfernen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass eine Wiederaufnahme des Betriebs als Werksdeponie, wie im Januar 1978 genehmigt, heute ohne in der Nähe befindliches Werk, nicht mehr sinnvoll wäre und gegen den LEP-Grundsatz 8.1-4 der entstehungsortsnahen Abfallbeseitigung verstoßen würde.

Nach alledem bitte ich nachdrücklich um Streichung der Darstellung einer zweckgebundenen Nutzung „Abfalldeponie“ auf dem Gebiet der Stadt Ratingen, Ortsteil Breitscheid, im Regionalplan.

Thomas Hendele

# Sozialdemokratische Partei Deutschlands

## Kreistagsfraktion Mettmann



SPD-Kreistagsfraktion \* Kreishaus \* 40806 Mettmann

Landrat Thomas Hendele

-per E-Mail-

Geschäftsstelle:  
40822 Mettmann  
Düsseldorfer Straße 26  
Tel: 02104 - 99-2982  
Fax: 02104 - 99-5982  
[spd.fraktion@kreis-mettmann.de](mailto:spd.fraktion@kreis-mettmann.de)

Montag, 16. März 2015

Betr.: Sitzung des KA am 16. März 2015, TOP 9

Hier: Antrag der SPD-Fraktion zur Stellungnahme des Kreises zum Regionalplan

Sehr geehrter Herr Landrat,

anbei einige Anträge der SPD-Fraktion zur Stellungnahme des Kreises Mettmann zum Entwurf des Regionalplans:

### **Zu 3.2.3 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus**

Die Fläche Met\_007\_AFA betreffenden Freiraumdarstellungen im Regionalplan beibehalten werden. Sollten hierdurch bestimmte freizeitliche Nutzungen des Areals ausgeschlossen werden, so finden wir dies hinnehmbar.

Diesen Passus bitte streichen.

### **Zu 3.4 Großflächiger Einzelhandel zu G3:**

Die Übernahme der „zentralen Versorgungsbereiche“ auch in die FNPs der Städte ist sinnvoll und notwendig und stellt auch keinen angesichts der Wichtigkeit dieser Bereiche unangemessenen Aufwand dar.

Diesen Passus bitte streichen.

### **Zu 4.1.2 Regionale Grünzüge:**

Diesem Absatz soll unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass neben dem gegebenen Beispiel für die gewünschte Entfernung von nicht sinnvollen regionalen Grünzügen zusätzlich das mündlich vorgebrachten Beispiel für die Beibehaltung bestehende regionaler Grünzüge, die gestrichen wurden, ebenfalls in die Stellungnahme aufgenommen werden. Im ULAN sagte die Verwaltung hierfür einen Formulierungsvorschlag zu, der aber bisher nicht übersandt wurde.

### **Zu 5.5.1 Windkraft:**

Die Wasserschutzzone IIIA ist aus der Stellungnahme zu streichen.

### **-Heiligenhaus:**

- Die Ortslage „Isenbügel“ ist als ABS beizubehalten. Ausdrücklich nicht gewollt ist eine weitere Ausdehnung des Siedlungsbereiches. Die Entwicklung soll auf eine Innenentwicklung mit der Möglichkeit, vorhandene Baulücken zu nutzen und Abrundungen vorzunehmen, beschränkt werden. Diese Innenentwicklung sollte dann aber auch ohne größere Einschränkungen gewährleistet sein

### **-Ratingen:**

- Die Fläche und Rat 004 in Lintorf soll als GIB Fläche verbleiben.
- Die Fläche Rat 013 in Lintorf soll nicht als ASB ausgewiesen werden.
- Die Fläche Breitscheid „Neue Mitte“ soll als ASB ausgewiesen werden. Sie ist für die Ratinger Stadtentwicklung von Bedeutung und erlaubt die Arrondierung des Siedlungsgebiets. Der bemängelte fehlende Anschluss an den ÖPNV kann sichergestellt werden, in dem bestehende Verbindungen verlängert werden.
- 

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Schulte, Fraktionsvorsitzender